



Die 'Stasi' – ein Verbrechersyndikat! (Staatssicherheit der DDR)



Matthias Platzeck, SPD

Wirkt sie bis heute in der brandenburgischen Justiz?

Der Premierminister der PRINCIPALITY OF SEALAND hat am 11. Februar 2011 nach den vielfältigen Rechtsbrüchen und Rechtsbeugungen der brandenburgischen Justiz gegenüber den in Deutschland unter dem Schutz des Wiener Übereinkommens tätigen Diplomaten, Institutionen und Firmen, die mit der PRINCIPALITY OF SEALAND in Zusammenhang stehen dem *derzeitigen* Justizminister des Landes Brandenburg offiziell eine umfangreiche Zusammenstellung von Dokumenten übergeben, in denen die *de jure- und de facto*-Anerkennung der PRINCIPALITY OF SEALAND durch die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND sowie durch andere Staaten (u. a. durch rechtsgültige Verträge) im Einzelnen belegt ist. (Siehe *dieses* [Dokument mit dem Anschreiben](#) als PDF.)



Justizminister
Dr. Volkmар
Schöneburg
(‘Die Linke’)

Der Jurist Dr. Volker Schöneburg, derzeit Justizminister in Brandenburg, Mitglied der SED-Nachfolgepartei ‘PDS-Die Linke’ hat bis zur Stunde (9. März 2011) darauf nicht reagiert. Stattdessen wurde die brandenburgische Justiz angewiesen, ihre *rechtswidrigen* Handlungen gegen die PRINCIPALITY OF SEALAND fortzusetzen.

Derzeit waren und sind anhängig Anklagen der Staatsanwaltschaft in Brandenburg gegen den Ministerpräsidenten von Sealand, Johannes W. F. Seiger wegen ‘Titelmissbrauchs’. In beiden dieser Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft die Behauptung aufgestellt, nur die englische Königin könne den Titel ‘Premierminister’ verleihen! (Siehe die [Anklageschriften](#) 2010-2011)

Hintergrund sind die bereits von uns vielfach belegten *kriminellen Machenschaften* von Stasi-Seilschaften, die innerhalb der Justizbehörden des Landes Brandenburg agierten und weiter agieren und die sich u. a. mittels Rechtsbeugung durch die Ausplünderung der Firma *Sealand GmbH & Co KG* bereichert haben. (Siehe unsere [Dokumentation](#) 1-7, Einzeldokumente siehe unten)

Über die Handlungsweise des Generalstaatsanwalts von Brandenburg, Dr. Erardo Rautenberg, wird in Kürze unsere Dokumentation ‘Brandenburgische Justiz Nr. 9’ detaillierte Auskunft geben.

Donnerstag, 10. März 2011
PRINCIPALITY OF SEALAND
Urs Thoenen

Minister for Cultural Affairs and Information

Dokumente:

Dieses [Dokument mit dem Anschreiben](#) als PDF

Gesamt-Dokumentation [Brandenburgische Justiz Nr. 8](#), mit *allen* Anlagen komplett, 32 MB
(http://www.principality-of-sealand.eu/pdf/brandjustiz/brandjustiz8_cpl.pdf)

[Brandenburgische Justiz](#) (Verweisseite)

Sealand-Dokumentationen ‘Brandenburgische Justiz’ einzeln: [Nr. 1](#); [Nr. 2](#); [Nr. 3](#); [Nr. 4](#); [Nr. 5](#); [Nr. 6](#); [Nr. 7](#) (jeweils als PDF)



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An den
Minister der Justiz des Landes Brandenburg
Dr. jur. Volkmar Schöneburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES BRANDENBURG		
000084		11. FEB. 2011
..... Anlage	Abt.	Ref.
..... Doppel		

Vorab per Fax: 0331 866 3080

11.2.2011

Zur Rechtslage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der PRINCIPALITY OF SEALAND

Sehr geehrter Herr Minister,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom 16.12.2010 erlaube ich mir, Ihnen zusätzliche Informationen zur Rechtslage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der PRINCIPALITY OF SEALAND zu übermitteln. Sie sollten Sie aus hiesiger Sicht in die Lage versetzen, diesen in Ihrem Hause und in den nachgeordneten Behörden gerecht zu werden.

Eine frühe Anerkennung ihrer staatlichen Qualität im Sinne des Völkerrechts erhielt die PRINCIPALITY OF SEALAND durch drei Gutachten renommierter und international bekannter Staats- und Völkerrechtler¹:

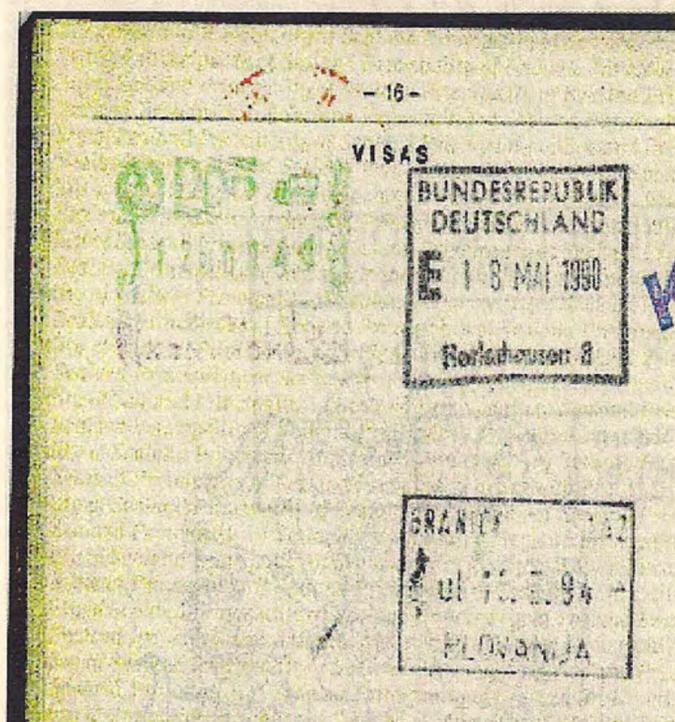
1. Dr. Dr. Dr. Walter Leisner, Professor der Rechte, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg sowie Vorstand des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht in Erlangen, Abt. Staatsrecht und internationales Recht, 1975
2. Dr. Béla Vitanyi, Professor für internationales Recht, Universität Nijmegen, 1978
3. Dr. Adrian L. Chr. M. Oomen, RA, u.a. tätig am Internationalen Gerichtshof, Den Haag/Niederlande, dem Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen, 1989

¹ W. Leisner: www.principality-of-sealand.eu/archiv/gutachten_leisner_d.html

B. Vitanyi: www.principality-of-sealand.eu/archiv/gutachten_vit_d.html

A. Oomen: www.principality-of-sealand.eu/pdf/oomen_1989_memo_d.pdf

Am 18.5.1990, also noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, erhielt ich in der damaligen Grenzkontrollstelle Wartha/Herleshausen je einen Sichtvermerk der DDR und der Bundesrepublik in meinen Diplomatenpass, der mir und meinen Mitarbeitern diplomatische Immunität nach Art. 40 des Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen in beiden Ländern auf Dauer gewährleistete.



Das Auswärtige Amt hat am 14.10.1994 unter dem Aktenzeichen 502/SE Seiger den Sichtvermerk und meine zahlreichen Diplomatenvisa bestätigt. Wenden Sie sich bitte an das AA.

Diese Sichtvermerke und die Neutralität der PRINCIPALITY OF SEALAND mögen Voraussetzung für die folgenden Verträge gewesen sein.

Anfang 1991 kamen Vertreter der *Westgruppe der Sowjetischen Streitkräfte* sowie Vertreter der *Haupttechnischen Verwaltung des Außenhandelsministeriums der UdSSR* auf die SEALAND TRADE CORPORATION zu, ein staatseigenes Unternehmen der PRINCIPALITY OF SEALAND, das ich rechtlich vertrete.

Es wurde um Unterstützung beim Abzug der Sowjetischen Armee aus der DDR ersucht. Es kam zum Vertrag. In der Präambel heißt es:

„ ... Aus Anlaß des Abzuges der Sowjetischen Armee aus dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zum Jahre 1994 sind sämtlichen Gegenstände, die nicht in die Sowjetunion zurückgeführt werden, zu verwerten bzw. zu verschrotten. Zwecks Erfüllung dieser Aufgabe ist die Sowjetische Armee an die Sealand Trade Corporation herangetreten mit der Bitte, bei einer optimalen Verwertung behilflich zu sein. ...“

Und am Schluss des Vertrages heißt es: **„Jede Streitigkeit wird gütlich beigelegt. ... Sollten jedoch die Partner keine Einigung erzielen, ... wird die Streitfrage dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer, Paris, zur Entscheidung vorgelegt. ... Der Schiedsspruch des Schiedskollegiums ist endgültig, verpflichtend für beide Parteien und unterliegt keiner Berufung.“**

Zur Vertragsunterzeichnung waren außer dem Unterzeichner Generalleutnant Golowkin die Vertreter der *Haupttechnischen Verwaltung des Außenhandelsministeriums der UdSSR* und hochrangige Militärs der Sowjetischen Armee sowie die Vertreter der PRINCIPALITY OF SEALAND anwesend. Der Vertrag hat die rechtliche Qualität eines Abkommens zwischen zwei souveränen Staaten, die sich beide einer internationalen Rechtsinstanz unterwerfen. Der Vertrag wurde federführend vom sowjetischen Partner formuliert und korrigiert, wie das deutschsprachige Exemplar mit den paraphierten Änderungen zeigt. **(Anlagen 1)**

Als staatseigenes Unternehmen der PRINCIPALITY OF SEALAND wurde die SEALAND TRADE CORPORATION mit der Ausführung betraut.



Während der Laufzeit dieses Vertrages veranlasste die deutsche Steuerfahndung bereits 1992 eine Hausdurchsuchung bei der SEALAND TRADE CORPORATION. Danach erhielt diese vom *Bundeszentralamt für Steuern* eine ID-Nr. und eine USt.-ID-Nr. Eine Veranlagung zur Ertragssteuer wurde ausgeschlossen. **(Anlagen 2.1)**

Das Finanzgericht Münster hat mit seinem Beschluss vom 7.12.1995 gegen die – so der Tenor – „*Sealand Trade Corporation, staatseigene Firma der Principality of Sealand*“ die PRINCIPALITY OF SEALAND de iure anerkannt. **(Anlage 2.2)**

Ein vergleichbares internationales Gewicht wie der Vertrag mit der Sowjetunion hat das „*Abkommen zwischen der Regierung der Principality of Sealand und dem Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland*“. Das Abkommen wurde am 9.2.1993 bei einem Besuch der lettischen Delegation in Rheda-Wiedenbrück von den Partnern unterzeichnet. **(Anlagen 3)**

Als es 1993 bei der Verwertung der sowjetischen Güter erstmals zu unterschiedlichen Einschätzungen kam, schaltete sich das *Bundesministerium für Wirtschaft* ein, um bei der Schlichtung zu unterstützen. Dazu wurden eingeladen die Vertreter der *Haupttechnischen Verwaltung des Außenhandelsministeriums der UdSSR* sowie Vertreter der SEALAND TRADE CORPORATION. Auf Seiten letzterer haben am Gespräch teilgenommen Vertreter der PRINCIPALITY OF SEALAND, und zwar Syndicus Oomen, Premierminister Seiger und Außenminister Bayer. Somit hatte die Bundesrepublik Deutschland die PRINCIPALITY OF SEALAND ein weiteres Mal de facto anerkannt. **(Anlage 4)**

Wenn das Auswärtige Amt **(Anlagen 5)**, das Bundeskanzleramt, das Bundesjustizministerium und das Landesjustizministerium Nordrhein-Westfalen **(Anlagen 6)** die PRINCIPALITY OF SEALAND wiederholt anschreiben, so muss dieser Staat doch auch aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland existent sein. Sogar das Verwaltungsgericht Potsdam hat die rechtliche Existenz der PRINCIPALITY OF SEALAND bestätigt. **(Anlage 7)**

Eine eklatante Missachtung der Rechtslage liegt im Beschluss des AG Luckenwalde durch Ri-AG Vahldiek. Er hat *in Kenntnis der Rechtslage* der SEALAND TRADE CORPORATION und der PRINCIPALITY OF SEALAND und damit mir als rechtlchem Vertreter schlicht die Parteifähigkeit abgesprochen und gedroht, schon die „Übersendung weiterer Schriftsätze als Missachtung/-Beleidigung des Gerichts“ zu werten und zu ahnden. **(Anlage 8.1)**

Richter Vahldiek ist eine weitere vorsätzliche Missachtung der Rechtslage anzulasten. Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig war durch ein Schreiben vom 29.7.1999 eine Strafanzeige gegen Seiger wegen Bedrohung erstattet worden. Seiger hatte das Schreiben der Anzeigenden zwar überbracht, aber nicht verfasst, wie der Absender belegt. Die Ermittlungen wurden aus Gründen der Zuständigkeit im Land Brandenburg eingeleitet. Diese führten zum Beschluss des AG Luckenwalde vom 22.10.1999, verfasst von Richter Vahldiek, bei Seiger eine Hausdurchsuchung zur Beschlagnahme von Beweismitteln durchzuführen. Diese Hausdurchsuchung wurde widerrechtlich u.a. auf alle Räumlichkeiten einschließlich der Diplomatischen Vertretung der

PRINCIPALITY OF SEALAND ausgedehnt. – Daraufhin erging unter dem 8.2.2000 eine Beschwerde durch – wie von der Staatsanwaltschaft Braunschweig in ihrer Antwort formuliert – „Ihren konsularischen Vertreter, den Minister für besondere Angelegenheiten Sauerbrey“. Das Verfahren gegen Seiger wurde gemäß §170 Abs.2 StPO eingestellt und dies am 25.2.00 dem AG Luckenwalde mitgeteilt. Kurz zuvor, am 22.2. 2000, hatte die Staatsanwaltschaft Braunschweig bereits das 5. Kommissariat im Polizeipräsidium Potsdam von der Einstellung informiert. Den Herren Sauerbrey und Seiger wurde mit Schreiben vom 10.5.2000 mitgeteilt, dass das Verfahren – und nach einer gezielter Rückfrage – „insgesamt nach § 170 II StPO eingestellt ist.“

(Anlagen 8.2)

Das Amtsgericht Potsdam hat zwei Hausdurchsuchungen wegen Verstoßes gegen das KWKG durchführen lassen: beide ergebnislos, und nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt. **(Anlagen 9)**

Eine besondere Willkür hat der Präsident des Oberlandesgerichts Brandenburg, Prof. Dr. W. Farke, an den Tag gelegt, als er den damaligen Direktor des AG Luckenwalde, W. Reißmann, Weisung erteilte, ein Schreiben über die Anerkennung der diplomatischen Immunität von Seiger zurückzuziehen. Dies trotz der Unabhängigkeit der Justiz und jedes Richters. **(Anlage 10)**

In dieser Zeit hat H.-J. Sauerbrey eine Zusammenstellung zu diesen Themen einschließlich der Vorgeschichte und weiterer Vorfälle erarbeitet, die ich Ihrer Aufmerksamkeit anempfehle.

(Anlage 11)

Weiter ist die Würdigung der hiesigen Rechtsauffassung durch div. Einstellungen des Polizeipräsidenten von Berlin sowie durch das Land Brandenburg durch die klare Begründung belegt.

(Anlagen 12)

Auch der Bundesgerichtshof teilt offensichtlich die hiesige Rechtsauffassung. Mit Beschluss des 2. Strafsenats vom 2.8.07 (Aktz. 2 Ars 236/07 und 2 AR 143/07) hat dieser, der Empfehlung des Generalbundesanwalts folgend, eine Beschwerde Seigers gegen den Beschluss des OLG Hamm vom 24.7.07 verworfen. Es ging um den Vorwurf des Titelmissbrauchs, bei dem es sich um keine Staatsschutzstrafsache handele. **(Anlage 13)**

Ich gehe davon aus, dass Sie mit diesen Informationen ein insgesamt besseres Bild der rechtlichen Situation gewinnen und somit von Seiten Ihres Hauses das Nötige veranlasst wird, damit es zu einer mit der Rechtslage konformen Justiz- und Verwaltungspraxis kommt.

Eine bestätigende Antwort sollte mir bitte bis Ende dieses Monats vorliegen. Andernfalls werde ich auch Ihnen gegenüber zum Rechtsmittel der Strafanzeige wegen Rechtsbeugung greifen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W. F. Seiger)



Staatsanwaltschaft Potsdam

03. Dezember 2010

Wu

Jägerallee 10 - 12

14469 Potsdam

496 Js 36340 / 10



An das

Amtsgericht Potsdam

- Strafrichter -

Jägerallee 10-12

14469 Potsdam

Anklageschrift

Bl. 11 d. A.

Johannes Wilhelm Franz Seiger

geboren am: 09.02.1941 in Geseke

wohnhaft: Dorfstraße 13, 14979 Großbeeren, OT Kleinbeeren

Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: geschieden

Bl. 16 d. A.

Verteidiger:

Rechtsanwalt Roland John

Flughafenstraße 21, 12053 Berlin

wird angeklagt,

in Potsdam

am 24.06.2010

unbefugt eine ausländische Amtsbezeichnung geführt zu haben,

indem er

unter dem 23.06.2010

ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Potsdam richtete, das dort am 24.06.2010 einging, wobei er unter dem Briefkopf als „Prime Minister“ des „Principality of Sealand“ unterschrieb.

Bei der Amtsbezeichnung „Prime Minister“ handelt es sich um die offizielle Amtsbezeichnung des Regierungschefs des Vereinigten Königreiches, die ihm nicht verliehen worden war.

Tatsächlich existiert der „Staat“ Sealand, wie der Angeschuldigte wusste, auch nicht.

Vergehen gemäß §§ 132 a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch

Beweismittel:

Urkunden:

Bl. 1 a d. A.

Schreiben vom 23.06.2010

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen.

(Jaschke)
Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft Potsdam

29. Dezember 2006 hi

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

497 Js 35463 / 06

An das
Amtsgericht Potsdam
- Strafrichter -
Hegelallee 8
14467 Potsdam

Anklageschrift

Bl. 75 d. A.

Der Kaufmann Johannes Wilhelm Franz Seiger
geboren am 09.02.1941 in Geseke
wohnhaft Dorfstraße 13, 14979 Großbeeren OT Kleinbeeren
Staatsangehörigkeit: deutsch, Familienstand: geschieden

wird angeklagt,

in Potsdam
am 10.08.2006, 21.08.2006, 11.09.2006 und 16.10.2006

durch fünf selbstständige Handlungen

unbefugt eine ausländische Amtsbezeichnung geführt zu haben,

indem er

1. am 10.08.2006 ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Potsdam richtete, das dort am 14.08.2006 einging,
2. am 10.08.2006 ein Schreiben an das Amtsgericht Potsdam richtete, das dort am 11.08.2006 einging,
3. am 21.08.2006 ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Potsdam richtete, das dort am 22.08.2006 einging,
4. am 11.09.2006 ein Schreiben an das Amtsgericht Potsdam richtete, das dort am 12.09.2006 einging,
5. am 16.10.2006 ein Schreiben wiederum an das Amtsgericht Potsdam richtete, das dort am 16.10.2006 einging,

wobei er jeweils unter dem Briefkopf als „Prime Minister“ des „Principality of Sealand“ unterschrieb.

Bei der Amtsbezeichnung „Prime Minister“ handelt es sich um die offizielle Amtsbezeichnung des Regierungschefs des Vereinigten Königreiches, die ihm nicht verliehen worden war.

Tatsächlich existiert der „Staat“ Sealand, wie der Angeschuldigte wusste, auch nicht.

Vergehen gemäß §§ 132 a Abs. 1 Nr. 1, 53 StGB

Beweismittel:

Urkunden:

Bl. 2 d. A.

1. Schreiben vom 21.08.2006

80
33

- | | |
|----------------|-----------------------------|
| Bl. 22 f d. A. | 2. Schreiben vom 10.08.2006 |
| Bl. 39 f d. A. | 3. Schreiben vom 10.08.2006 |
| Bl. 45 d. A. | 4. Schreiben vom 11.09.2006 |
| Bl. 50 d. A. | 5. Schreiben vom 16.10.2006 |

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen.

(Jaschke)
Staatsanwalt

ANLAGE 1

1

MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES BRANDENBURG		
000085	11. FEB. 2011	
..... Anlage Doppel	Abt.	Ref.



SECRET

Sealand
- Sealand -
Principality of Sealand

PRÄAMBEL

Die Vertragspartner stellen dem nachfolgenden Vertrag folgendes

Aus Anlaß des Abzuges der Sowjetischen Armee aus dem Gebiet der ehemaligen DDR bis zum Jahre 1994 sind sämtliche Gegenstände, die nicht in die Sowjetunion zurückgeführt werden, zu verwerten bzw. zu verschrotten. Zwecks Erfüllung dieser Aufgabe ist die Sowjetische Armee an SEALAND TRADE CORPORATION herangetreten mit der Bitte, bei einer optimalen Verwertung behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang hat SEALAND TRADE CORPORATION darauf hingewiesen, daß sie sich auf keinen Fall am Handel mit oder an Aktionen im Zusammenhang mit Waffen und Waffenteilen sowie Planungen von Waffensystemen und dergleichen beteiligen bzw. solche Geschäfte vermitteln oder decken wird.

Diese vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden

RAHMENVERTRAG

zwischen

der SEALAND TRADE CORPORATION c./o. Leon Copes von Oudegracht 98, NL 2585 GR Den Haag
als staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Herrn Johannes Seiger

- nachfolgend Käufer genannt -

und

der in Deutschland stationierten Sowjetischen Armee, Feldpost Nr. 07125 und 16518, vertreten durch Herrn Generalleutnant Golowkin A. J.

- nachfolgend Verkäufer genannt -

Der Verkäufer ^{besteht seine Kapazität} verpflichtet sich unwiderruflich, daß er nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausschließlich dem Käufer Schwarz- und Buntmetalle, technische Geräte, sonstige Gegenstände, evtl. Rohstoffe zur Verschrottung bzw. zur Verwertung verkaufen wird.
1) Fahrzeuge und Fahrzeugzubehör

Sealand
Seiger

Territorium der ehemaligen DDR/Deutschland zurückführen kann oder will. Der Abzug der Sowjetischen Streitkräfte ist gemäß Deutsch-Sowjetischem Einigungsvertrag vorgesehen.

Bei der Verschrottung der anfallenden Mengen (Schrotte, Buntmetalle etc.) werden die am Tag der Lieferung gültigen Tagespreise gezahlt. Sollte es zu keiner Preiseinigung kommen, hat der Käufer die Verpflichtung, 3 Angebote aus der Bundesrepublik Deutschland dem Verkäufer vorzulegen, wobei der Preis des besten Angebots als Verkaufspreis festgeschrieben wird. Grundsätzlich hat Käufer bzgl. sonstiger Gegenstände eine Kaufoption. Nimmt er diese nicht binnen 2 Wochen ab Übergabe des Angebots wahr, ist Verkäufer berechtigt, anderweitig zu veräußern. Dies gilt nicht für alle zur Ver- betrifft die genannte Palette die der schrottung anfallenden Schwarz- und Buntmetalle. Käufer zu kaufen beabsichtigt

Verkäufer verpflichtet sich, die von ihm zu liefernden Mengen an einem vom Käufer innerhalb des Territoriums der ehemaligen DDR zu bestimmenden Ort anzuliefern, zu präsentieren.

Käufer ist berechtigt, mit Endabnehmern Kooperationsverträge abzuschließen.

Zahlungsbedingungen:

Die Bezahlung erfolgt in Deutsche Mark.

Die zum Verkauf angefallenen Mengen werden nach Lieferung durch die Sowjetische Armee und Überprüfung der Qualität seitens des Käufers sofort in bar/Bankscheck bezahlt.

SCHIEDSGERICHT

Jede aus der Auslegung oder Erfüllung dieses Vertrages, seiner Beilagen oder auf dessen Grund erstellten Akten, einschließlich der zusätzlichen Abmachungen entstandene Streitigkeit wird gütlich beigelegt.

Sollten jedoch die Partner keine Einigung erzielen oder die erzielte Vereinbarung von einem der Partner freiwillig nicht erfüllt werden, wird die Streitfrage dem Schiedsgericht bei der Internationalen Handelskammer in Paris - Frankreich, zur Entscheidung vorgelegt. Zu diesem Zweck ist kein besonders Schiedsabkommen erforderlich.

Das Schiedsgerichtskollegium besteht aus drei (3) Schiedsrichtern, wobei jede Partei das Recht hat, ihren Schiedsrichter nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, zu ernennen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird eine Person dritter Nation sein und wird ebenfalls nach den Bestimmungen der obigen Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt.

Die dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeiten werden gemäß dem Wortlaut dieses Vertrages, dessen Beilagen, zusätzlichen Vereinbarungen und gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Materialrechtes entschieden, soweit die Vertragsparteien sich im Hinblick auf Art bzw. Qualität des Schwarz- oder Buntmetalls nicht einigen können.

Das Schiedsverfahren erfolgt gemäß den Bestimmungen der

in Paris, Frankreich, und wird in der Sprache, in welcher der Vertrag geschrieben ist, geführt.

Der Ort, an dem das Schiedsgerichtskollegium seine Sitzungen abhalten muß, wird vom Schiedsgericht bei der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, bestimmt, damit der Schiedsspruch im Lande des Beklagten Vollstreckbarkeit bekommt.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtskollegiums ist endgültig, verpflichtend für beide Parteien und unterliegt keiner Berufung.

Johannes F. Seiger
Sealand Trade Corporation
Johannes F. Seiger



Seiger
= Горович
№. 07225
16506

Haupttechnische Verwaltung
d. Außenhandelsministeriums
der UdSSR

Für die Richtigkeit der Übersetzung *Seiger*

NA

Russische Militärs, die mit dem Vertrag insgesamt zu tun hatten

Generaloberst (3-Sterne-General) Burlakow, Oberbefehlshaber der Streitkräfte-West

Generalleutnant (2-Sterne-General) Golowkin, Stellvertreter des Oberbefehlshabers für Bewaffnung

Generalleutnant (2-Sterne-General) Gorbatsjuk, Stellvertreter des Oberbefehlshabers für Rückwärtige Dienste

Generalmajor (1-Sterne-General) Burmistrow, Leiter der Militärischen Verwaltung in Wünsdorf

Suchorukow, Leiter der Verwaltung vom Ministerium für Außenhandel der UdSSR in Wünsdorf

Oberst Derbin, Stellvertreter des Militärleiters der Verwaltung in Wünsdorf

Oberst Reschetilow, Abteilungsleiter in der Militärischen Verwaltung in Wünsdorf

Major Sternewki, Mitarbeiter der Militärischen Verwaltung für Schrott

Oberstleutnant Tschurilow, Mitarbeiter der Militärischen Verwaltung für Dieselmotoren

Kommandant (Oberst) Slesarew, früher in Jüterbog, heute in Eberswalde-Finow

Oberstleutnant Tolstunow (Spannemann), Stellvertreter des Kommandanten für Bewaffnung

Oberst Tschernych, Kommandeur des Panzerwerkes

Oberstleutnant Barkowski, Stellvertreter des Kommandeurs des Panzerwerkes (Verbindungsperson)

Oberstleutnant Marketschko, Hauptingenieur im Panzerwerk

Oberst Proskurjakow, Kommandeur in Altes Lager

Oberstleutnant Sysojew, Hauptingenieur in Altes Lager

ANLAGE 2.1

5

Finanzamt für Steuerstrafsachen
und Steuerfahndung Bielefeld
- Straf- u. Bußgeldsachenstelle -

33602 Bielefeld, 20.12.1993

Steuerliche Feststellungen im Rahmen der Durchsüchung am 28.10.1993

Bei einer durch das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld angeordneten und durchgeführten Durchsüchung der Geschäftsräume der Fa. Sealand Warenhandels GmbH u. Co. KG, Markt 9, Rheda-Wiedenbrück, wurden u.a. auch Unterlagen beschlagnahmt, die auf Geschäftsaktivitäten der Fa. Sealand Trade Corporation - staatseigene Firma der Principality of Sealand - im Inland schließen lassen.

Das Verfahren wurde daher während der Prüfung auf die Fa. Sealand Trade Corporation ausgedehnt.

Allgemeines

Die Firma Sealand Trade Corporation (Trade) stellt sich als "staatseigene Firma" der Principality of Sealand dar. - weitere Info zu Sealand wurden bereits mitgeteilt - Vertreten wird die Firma durch den "Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden" Johannes W. Seiger (auch Geschäftsführer der Sealand Warenhandels GmbH u. Co. KG).

Lt. Briefkopf hat die Sealand Trade Corporation folgende Kontaktadressen:

1. Laan Copes, van Catenbruch 98, NL GE Den Haag
2. Sealand House, Markt 9, Rheda-Wiedenbrück

Die Firma wird bisher steuerlich nicht geführt.

Feststellungen

Im Jahre 1991 schloß die Trade 5 Rahmenverträge mit der Westgruppe der sowj. Streitkräfte über den Verkauf von "Überschußgütern".

Im einzelnen handelt es sich um folgende Verträge

1. Nr. 84/11823 229 v. 10.06.1991 über Dieselkraftstoff
2. Nr. 84/11823 228 v. 10.06.1991 über Schrottlieferungen

3. Nr. 84/11823 265 v. 11.09.1991 über Schrott

4. Lieferung Elektromotor und Notstromagregat

5. Nr. 84/11823 277 v. 22.10.1991 über Reifen

6. Nr. 84/11823 280 v. 22.10.1991 über Reifen.

Nach Abschnitt 13 Abs. 1 S. 6+7 UStR gehören die Einrichtungen der Truppen auch bei bestehender Exterritorialität zum umsatzsteuerlichen Inland.

Die von der Trade getätigten Umsätze sind somit steuerbare und steuerpflichtige Lieferungen i.S. des Umsatzsteuergesetzes.

Die Abwicklung der o.g. Verträge konnte nur teilweise nachvollzogen werden, da die Fa. fast ausschließlich Bargeschäfte tätigt und eine ordnungsmäßige Buchführung nicht vorliegt. Die Erfüllung der Verträge wurde daher unterstellt; die sich hieraus ergebenden Umsätze wurden teilweise im Schätzungswege ermittelt.

Folgende Lieferungen hat die Trade getätigt. Es wird unterstellt, daß sämtliche Lieferungen in 1991 erfolgten.

a) Dieselkraftstoff

Der Rahmenvertrag über Dieselkraftstoff hat lt. einer Zusammenstellung der Firma ein Gesamtvolumen von 369.121,— DM. Nach den vorgefundenen Ausgangsrechnungen an die Fa. Lanwehr, Witten, wurden insgesamt Lieferungen in Höhe von 247.164,— DM getätigt. Nach Angaben der Zollfahndung Dortmund hat die Fa. Lanwehr jedoch Zahlungen in Höhe von 289.210,— DM per Barscheck bzw. bar an die Fa. Sealand Trade geleistet. Die Differenz in Höhe von 121.957,— DM zwischen Rahmenvertragssumme und in Rechnung gestellten Lieferungen konnte bisher nicht geklärt werden. Außerdem konnte nicht geklärt werden, warum die Fa. Lanwehr mehr bezahlt hat, als in Rechnung gestellt worden ist.

Es wird davon ausgegangen, daß insgesamt Diesellieferungen im Gesamtwert von 369.121,50 DM erfolgten.

darin enthaltene MWSt 14 % = 45.330,71 DM

b) Schrottlieferungen

Lt. Schreiben an das Hauptzollamt Bielefeld handelt es sich bei den Verträgen zu 2 + 3 um ein Gesamtvolumen von 283.200,— DM.

Ergebnis

	<u>USt</u>
vgl. a) Diesellieferungen	45.330,71 DM
b) Schrott	48.510,— DM
c) Elektromotoren, Notstrom	1.400,— DM
d) Reifen	<u>50.964,91 DM</u>
	<u>146.205,62 DM</u>

Unterlagen über entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und Eingangsberechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, konnten nicht nachgewiesen bzw. festgestellt werden.

Die o.g. Feststellungen ergehen nur zur Umsatzsteuer.

Hinsichtlich der ertragsteuerlichen Beurteilung erfolgen keine Feststellungen. Ich bitte daher um weitere Veranlassung.

/Mu.

9

BUNDESAMT FÜR FINANZEN

Großkundenadresse: 66738 Saarlouis

Kaisersadresse: 66740 Saarlouis, Industriest.
Telefon (06831) 456-0

Telefax (06831) 456-120, 456-146

Bearbeiter: SU 25

Geschäftszeichen
-bitte bei Antwort angeben-

DE164906133

13.09.94

K O P I E

Bundesamt für Finanzen, Industriest. 6, 66740 Saarlouis

Herrn
Selger
Johannes F. W.
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

für:

Firma
Sealand Trade Corporation
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Betr.: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihren Antrag erhalten Sie die folgende USt-IdNr.:

DE164906133 .

Ich bitte, die USt-IdNr. bei Schriftwechsel oder telefo-
nischen Rückfragen stets anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Finanzen

Dieses Schreiben wurde durch eine automatische Einrichtung
erstellt. Es ist auch ohne Namenswiedergabe und Unterschrift
gültig.

R e c h e n z e n t r u m
der Bundesfinanzverwaltung Karlsruhe

O 1930 D - 6099

76232 Karlsruhe, 17. August 1999
Postfach 10 02 65
Telefax 0721 / 7909 - 110
Telefon 0721 / 7909 - 122, -123, -124

Hauptzollamt Bielefeld 8000 / 714
Postfach 10 01 03 33501 Bielefeld

Sealand Trade Corporation
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Aufnahme in die Beteiligendatei und Erteilung einer Zollnummer (ZNR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den reibungslosen Ablauf des IT-Verfahren ATLAS und weiterer Verfahren ist es erforderlich, daß grundsätzlich alle Anmelder und Vertreter bei Zollabfertigungen über eine ZNR verfügen. Dies gilt nicht für die zentralisierte Erhebung der Bier- Branntwein- und Tabaksteuer. Sie dient als einheitlicher Ordnungsbegriff für die Automatisierung; unter dieser Nummer werden künftig die Adreßdaten des Beteiligten und die ihm erteilten Bewilligungen und Zulassungen erfaßt und elektronisch an alle Dienststellen verteilt, die diese Daten zur Erledigung ihrer Amtsgeschäfte benötigen.

Die Zollverwaltung hat deshalb Ihre o.a. Adresse in einer zentralen Stammdatei Beteiligte unter der
ZNR: 3723143

aufgenommen. Ferner wurden ggf. auch folgende Angaben gespeichert:

- Straßenanschrift: s.o.,
- Zuständigkeit nachstehender Ämter:
Oberfinanzdirektion Köln Hauptzollamt Bielefeld Finanzamt: Keine Angaben

Die Speicherung der Daten erfolgt gem. § 28 Abs. 3 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG). Ihre Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung, an das Bundesamt für Wirtschaft (BAW), das Bundesausfuhramt (BAFA) in Eschborn sowie an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist gem § 30 Abs. 4 Abgabenordnung (AO) und § 15 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der vorgenannten Stellen erforderlich ist.

Die Daten wurden bei dem o.a., für Sie zuständigen, Hauptzollamt erhoben. Sollte die Erfassung fehlerhaft, zwischenzeitlich eine Änderung nötig gewesen oder eine Ergänzung, ggf. wegen der X.400 - bzw. X.25 - Adresse u.ä., erforderlich sein, so informieren Sie uns bitte (nur falls noch nicht geschehen) unter Verwendung der bei diesem HZA dafür bereitgehaltenen Vordrucke. Das gilt auch für die Meldung künftiger Änderungen zu Ihren "Zoll-Daten".

Bitte geben Sie in allen schriftlichen oder elektronisch übermittelten Zolanträgen und -anmeldungen und in anderen Anträgen an die vorgenannten Dienststellen ab sofort Ihre ZNR an. Teilen Sie diese bitte ggf. auch Ihrem Bevollmächtigten mit, der Sie gegenüber der Zollverwaltung, dem BAW, der BLE oder dem BAFA vertritt.

Mit freundlichen Grüßen

AA

Received 07-Oct-98 08:43
07-Okt-1998 08:50

from +49 521 9666460 + SEALAND HOUSE
SPARDA BANK BIELEFELD

page 1
+49 521 9666460 S.01/01

Finanzamt Wiedenbrück
Veranlagungsbezirk
Steuernummer: 347/8884/0228
(Bitte bei Rückfragen angeben)

33378 Rheda-Wiedenbrück 27. 9. 1998
Hauptstraße 34

Telefon 05242/834-785
Telefax 05242/834-222

Finanzamt Wiedenbrück
33372 Rheda-Wiedenbrück

610/--/58418098 27.09.1998 1.10

Wichtige Mitteilung

- im eigenen Interesse aufbewahren -

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Postfach 2988

33351 Rheda-Wiedenbrück

als Empfangsbevollmächtigter für

Firma Sealand Trade Corporation
Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrter Herr Seiger,

Firma Sealand Trade Corporation
Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

wird künftig bei dem

Finanzamt Wiedenbrück

für die

Umsatzsteuer

unter der Steuernummer

347/8884/0228 (bisher: 347/0030/0815)

geführt.

Geben Sie diese Steuernummer bitte
- bei Steuerzahlungen an die Finanzkasse
- im Schriftverkehr mit dem Finanzamt
für die vorbezeichneten Steuerarten an.

Falls für Sie ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe tätig ist, teilen Sie
bitte auch diesem die Steuernummer mit.

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bietet Ihnen das Lastschrift-
Einzugverfahren für alle Steuern und Abgaben an.
Wenn Sie sich an diesem Verfahren beteiligen wollen, fordern Sie bitte die ent-
sprechenden Unterlagen bei uns an; wir senden sie Ihnen gerne kostenlos zu.

Bei künftigen Anschriftenänderungen unterrichten Sie bitte möglichst umgehend
das Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Konten der Finanzkasse

Institut	:	Kr Spk Rhedawiedenb	Landeszentralbank
Ort	:	Rheda-Wiedenbrück	Gütersloh
Kontonummer	:	5231	478 01500
Bankleitzahl	:	478 535 20	478 000 00

ANLAGE 2.2 12

A



EINGETRAGEN
08. Dez. 1995
Erl.....

FINANZGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

15. Senat
Az.: 15 V 4641/95 U

In dem Rechtsstreit der SEALAND TRADE CORPORATION, staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger, c/o Sealand House, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

- Antragsstellerin -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert Hülshorst, Neue Bussestr. 2, 14943 Luckenwalde

gegen das Finanzamt Wiedenbrück
vertreten durch den Vorsteher,
wegen des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung der
Umsatzsteuer 1991

- Antragsgegner -

hat der Richter am Finanzgericht Tiebing als Berichterstatter des 15. Senats nach § 79 a Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 4 FGO nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, am 01.12.1995 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.863 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Der Beschluß ist unanfechtbar.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 FGO. Der Antrag war von Anfang an unzulässig, nachdem das Finanzamt durch Verfügung vom 17.10.1994 bis einen Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung über den Einspruch die Vollziehung des USt-Bescheides ausgesetzt und die Antragstellerin nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung unmittelbar um gerichtlichen Rechtsschutz gebeten hat (vgl. Finanzgericht Saarland in EFG 1989, 29 f). Der Hinweis des Finanzamts vom 24.08.1995 stellte nur eine Klarstellung zur Aussetzungsverfügung dar, daß die der befristete Zeitraum, für den die Aussetzung gewährt worden war, abgelaufen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO, die Streitwertfestsetzung auf § 13 GKG. Es wurde 1/10 des Streitwertes in der Hauptsache angesetzt.

Tiebing

Ausgefertigt:
48145 Münster, 7. DEZ. 1995

Edwille
(Eschweiler), Reg.-hauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Finanzgerichts Münster



ANLAGE 3

14

A B K O M M E N

zwischen Regierung der Principality of Sealand und
Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland

Die Regierung der Principality of Sealand und Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland in dem Bestreben, die zwischen den beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu verstärken, sind wie folgt übereingekommen.

Artikel 1

Die Regierung der Principality of Sealand leistet Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland im Sinne dieses Abkommens wirtschaftliche Unterstützung.

Die Bestimmungen und Bedingungen für jedes einzelne Projekt werden gesondert vereinbart.

Artikel 2

Die von der Regierung der Principality of Sealand nach Artikel 1 geleistete wirtschaftliche Unterstützung kann bestehen aus:

- Zurverfügungstellung der Dienste der Sealändischer Fachkräfte,
- Vorbereitung und Durchführung von Pilotprojekten, Tests, Experimenten oder Forschungen an von den beiden Vertragsschliessenden Parteien gemeinsam vereinbarten Orten.
- Beistellung von Ausrüstungsgegenständen, Materialien oder jeder anderen von den beiden Vertragsschliessenden Parteien vereinbarten Form technischer Hilfe.

Artikel 3

Die Fachkräfte der Principality of Sealand, die an oder über Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland Hilfe leisten sollen, werden von der Regierung der Principality of Sealand im Einvernehmen mit Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland ausgewählt.

Artikel 4

Die im Rahmen dieses Abkommens nach Republik Lettland entsandten Fachkräfte sind verpflichtet, ausserhalb der ihnen übertragenen Funktionen ohne Erlaubnis der Vertragsschliessenden Parteien keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Artikel 5

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen Fachkräfte der Principality of Sealand jederzeit den in der Republik Lettland bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

- Im Falle einer Verhaftung oder Festnahme, aus welchem Grunde auch immer, oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine von der Republik der Principality of Sealand im Rahmen der Bestimmungen dieses Abkommens entstehenden Fachkraft oder gegen die Ehegatten oder Familienangehörigen solcher Fachkräfte macht die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland der Regierung der Principality of Sealand davon unverzüglich Mitteilung.

Artikel 6

Die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland lässt den Fachkräften der Principality of Sealand eine angemessene Behandlung zuteil werden.

- die Fachkräfte der Principality of Sealand von allen persönlichen und allen anderen Steuern zu befreien, die auf Bezüge aus Quellen ausserhalb der Republik Lettland eingehoben werden können.
- die Fachkräfte der Principality of Sealand von allen Steuern, Gebühren und Zöllen bezüglich der Ausrüstungen, Materialien und Lieferungen zu befreien, die seitens der Regierung der Principality of Sealand für die in diesem Abkommen vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen in der Republik Lettland verbraucht werden.
- Den Fachkräften der Principality of Sealand und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte und kostenlose Ein- und Ausreise zu gestatten und sie ehestmöglich mit den erforderlichen Visa und Aufenthaltsgenehmigungen zu versehen.

Artikel 7

Die Ministerium der Wirtschaftsreformen der Republik Lettland ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Beistellung von Wohnraum sowie von Arbeitsräumen und -einrichtungen, Büroanlagen, die Fachkräfte der Principality of Sealand zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

Artikel 8

Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 9

Dieses Abkommen bleibt während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren in Kraft.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird es jedes Jahr für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr stillschweigend verlängert.

Artikel 10

Dieses Abkommen kann jederzeit von jeder der beiden Vertragsschliessenden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer auf diplomatischem Wege erfolgten Notifizierung wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihrer jeweiligen Regierung dazu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in am *Rheda-Wiederbrück... 9. Februar 1993*

in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen authentisch sind.

Für die *[Signature]*
der Principality of Sealand


[Signature]
Für die Ministerium der
Wirtschaftsreformen der Republik
Lettland


A R B E I T S P R O G R A M M

für den Besuch des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND, Herrn Johannes F.W. Seiger, und seiner Begleitung in der Republik Lettland am 04. - 06. Dezember 1992

FREITAG, d. 04.12.92

- 14.50 Uhr - Empfang auf dem Flughafen Riga
- 15.30 Uhr - Einquartierung im Gästehaus der Regierung
- 16.00 Uhr - Treffen mit dem Sekretär des Obersten Rates der Republik Lettland, Herrn Daudišs (2. Unterschrift unter jedem Gesetz der Republik Lettland)
- 16.40 Uhr - Verhandlungen mit dem stellvertr. Außenminister, Herrn Virsis, und mit dem stellvertr. Minister für Wirtschaftsreformen, Herrn Rītiņš
- 18.15 Uhr - Abendessen im Hotel "Rīdzene"
- 19.30 Uhr - Auftritt im CLUB 21

SAMSTAG, d. 05.12.92

- 08.30 Uhr - Frühstück im Hotel "Rīdzene"
- 10.00 Uhr - Empfang im Fonds der Landwirtschaft Lettlands
- 11.30 Uhr - Besichtigung von Grundstücken für eventuelle Investitionsprojekte:
 - a. Grundstück zum Bau eines Motels;
 - b. Grundstück zur Errichtung eines Freizeit- und Erholungszentrums für Diplomaten, in- und ausländische Geschäftsleute;
- 13.20 Uhr - Mittagessen im Restaurant "Sēnīte" ("Pilzchen") ca. 30 km außerhalb von Riga
- 15.00 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Pļavnieki" (der größte Lagerhäuser-Komplex Lettlands)
- 16.30 Uhr - Exkursion in der Altstadt von Riga
- 18.30 Uhr - kleines, nicht näher definiertes Kulturprogramm
- 20.00 Uhr - Abendessen im Hotel "Rīdzene"

SONNTAG, d. 06.12.92

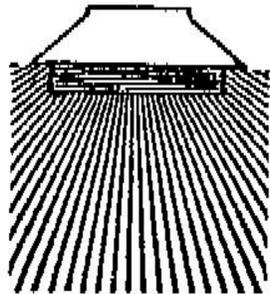
- 08.30 Uhr - Frühstück im Hotel "Rīdzene"
- 09.30 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Viskalis"
- 10.00 Uhr - Besichtigung des Investitionsobjektes "Viktorija" (meines Wissens ein Hotel - KK)
- 10.40 Uhr - Fahrt nach Jūrmala mit anschließendem Spaziergang und einer Besichtigung von eventuellen Investitionsobjekten
- 12.20 Uhr - Mittagessen in Jūrmala
- 13.00 Uhr - Abfahrt zum Flughafen Riga
- 15.20 Uhr - Abflug nach Berlin-Tempelhof

Das obige Arbeitsprogramm wurde mir am 03.12.92 aus Riga telefonisch übermittelt und kann wegen der telephonischen Übermittlung unwesentliche Ungenauigkeiten beinhalten.

BERLIN, 03.12.92

Karl Kruminsch
Karl Kruminsch

18

LATVIJAS
ZEMNIECIBAS
FONDS

LATVIJAS ZEMNIECIBAS FONDS

226090, Rīgā, Smilšu ielā 14.

Tel. 213523

Norēķinu konts Nr. 000700321

Agrorūpnieciskās bankas Operāciju pārvaldē

Dat. 19.92. g. 09.12. Nr.

Iz. Nr. no

Principality of Sealand
Herrn Johannes F.W. Seiger
Prime Minister

Exzellenz,

im Namen des Fonds der Landwirtschaft Lettlands (FdLL) und im Auftrag der Regierung und des Obersten Rates der Republik Lettland, möchten wir uns nochmals für die uns erwiesene Ehre bedanken, die uns durch Ihren Besuch zuteil wurde.

Wir möchten Sie versichern, daß die allgemeine Resonanz in Wirtschafts- und Regierungskreisen Lettlands bei der Bewertung der möglichen Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern außerordentlich positiv ist.

Der von Ihnen uns übergebene Entwurf einer Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Principality of Sealand und der Republik Lettland, wurde in zwei Ministerien vorgestellt. Es kann davon ausgegangen werden, daß die lettische Seite die Vereinbarung unterzeichnet, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß Ihnen zu einigen Punkten der Vereinbarung Gegenvorschläge der lettischen Seite unterbreitet werden. Wenn das bisher noch nicht geschehen ist, dann liegt der Grund dafür allein in der äußerst kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand. Wir möchten Sie versichern, daß an dieser Problematik weitergearbeitet wird und daß wir Sie über die neusten Entwicklungen über unseren Vertreter in Berlin, Herrn Karl Kruminsch, informieren werden.

Weiterhin möchten wir unsere bereits ausgesprochene Bereitschaft bekunden, einen Vertrag zwischen Ihnen und dem FdLL über die Vertretung der Interessen von Principality of Sealand in der Republik Lettland zu unterzeichnen, sobald das oben besprochene Abkommen zwischen unseren Ländern signiert ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Vitalijs Teivans
Präsident des Fonds
der Landwirtschaft Lettlands

ANLAGE 4 19

**BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT
-Außenstelle Berlin-**

AG WGS - 10 11 01

Gesch.-Z.:
(Bei Antwort bitte angeben)Berlin, den 5. Oktober 1993
Postanschrift: Unter den Linden 44-60, D 10117 BerlinTelefon: (030) 3 99 85 - 478
oder (030) 3 99 85 - 0 (Zentrale)Telefax: (030) 39 98 52 50
(030) 2 33 40 51Bundesministerium für Wirtschaft - Außenstelle Berlin - D 10117 BerlinSealand Trade Corporation
z. Hd. Herrn Johannes F.W. Seiger
Mark 9

Telex: 30 76 64

33378 Rheda-Wiedenbrück

EINGEGANGEN 7. Okt. 1993

Betr.: Forderungen der Westgruppe der russischen Streitkräfte
(WGT) aus dem Vertrag vom 10.06.1991 an die Sealand Trade
Corporation

Sehr geehrter Herr Seiger,

die WGT hat unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Stationierungs- und Abzugsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12.10.1990 das Bundesministerium für Wirtschaft um Unterstützung bei der Realisierung der im Betreff genannten Forderungen gebeten.

Bevor seitens des Gläubigers dem zuständigen ordentlichen deutschen Gericht die Sache zur Entscheidung vorgelegt wird, möchte ich noch einmal beide Parteien zu einer Beratung im Bundesministerium für Wirtschaft, Außenstelle 10117 Berlin, Unter den Linden 44-60, am 4. November 1993, 14.00 Uhr, Raum 3 einladen. Es soll damit der letzte Versuch zu einer einvernehmlichen Lösung unternommen werden.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich um Information und um Alternativvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Prokein

AUSWÄRTIGES AMT

Auswärtiges Amt - Postfach 1148

HERRN

Prof. A. Schmalbach
 Principality of Sealand
 Department of Foreign Affairs
 c/o Lütticher Str. Haus Strack, B
 4841 Breez Chapello

Ihre Zeichen und Nachricht vom
 18.10.76

(Bitte bei Antwort angeben)
 Mein Zeichen
 303-321.00-PAP

☑ Durchzahl-Nr.
 (6227) 17-2651

Bundern 21.10

betreffend Inselstaaten des Südpazifik;
 hier: Anschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.10.1976

Sehr geehrter Herr Professor,

dankend bestätigt das Auswärtige Amt Ihr o.a. Schreiben
 und teilt Ihnen auf Ihre Anfragen mit:

1. Es ist ausreichend, im Schriftwechsel mit Fiji Islands,
 Republic of Nauru, Kingdom of Tonga und Western Samoa
 jeweils Ministry of Foreign Affairs und die Hauptstadt
 anzuführen.
2. Die Anschriften der High Commissions dieser Inselstaaten
 in London lassen sich hier nicht ermitteln, da uns kein
 Verzeichnis der diplomatischen Vertretungen in London zu-
 gänglich ist und dieserhalb Telefongespräche von hier mit
 London nicht geführt werden können.

Uns ist lediglich die Telephonnummer der Tonga High Commiss
 in London bekannt: 8393287

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag



(Dr. Ernst)

A

AUSWARTIGES AMT
341-321,00 PAF

Bonn, den 09.02.1978

Professor
A. Achenbach
Department of Foreign Affairs
Principality of Sealand
Lütticher Str. 294 A
4041 Henri Chapelle
Belgium

Dear Professor Achenbach,

I herewith like to acknowledge receipt of your kind letter dated 4th January 1978 which I can answer only today because of absence and other urgent duties. Please, accept my apologies for this delay.

I am pleased to learn that you have established contacts with the South Pacific Island state of Nauru.

As I already informed you, the Federal Republic of Germany maintains - since the last few years only - diplomatic relations in the South Pacific with Western Samoa, Tonga, Fiji and Papua-New Guinea and we have recognized the State of Nauru with the independence of this island. Our Embassy at Wellington has the competencies for our relations with all the South Pacific island states, there are Honorary Consuls at Port Moresby and at Nandi. We intend to develop these bilateral relations in the future as does, multilaterally the EEC which has, since summer 1976 a regional representative at Suva who looks after the Pacific group of the Lomé-Convention.

Altogether, there is a steadily increasing interest for cooperation in both the South Pacific islands and in Europe - we, together with our European friends welcome this development which can only yield benefits for both sides. The world-wide recession has made the South Pacific Island States suffer, too, and every opportunity to improve

- 2 -

their economies and social development should be made use of.

Dear Professor Achenbach, I believe that with your political and economic knowledge you could be a partner of cooperation with these small islands in the South Pacific. I wish you good luck!

With my best wishes and kindest regards
sincerely Yours

Jim L.

P.S. Because of circumstances I could not see the film on Sealand on 22nd January 1978, but friends told me their impressions on that 45-minutes film: a very lively, comprehensive and fair production on that tiny island in the Channel, off the British coast, exerting good efforts to build itself up as a reliable, well-organized partner. Impressive was in this context also that Sealand is doing a legislation on EEC standards and that the discussions on Sealand's position have reached a high level.
For you and your intentions this seems to be encouraging.



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,

sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

als Repräsentant des souveränen Staates Sealand bin ich von meiner Regierung beauftragt, Ihnen folgendes mitzuteilen bzw. folgende Fragen zu stellen:

Die Staatsangehörigen der Principality of Sealand beobachten mit zunehmender Besorgnis die Politik der Bundesrepublik Deutschland, unter Ihrer Führung Herr Dr. Kohl. Es ist erschreckend, in welchem Maße die Willkür der deutschen Behörden zugenommen hat.

In meiner Regierungserklärung aus dem Jahr 1989, welche ich in Auszügen in der Anlage beifüge, habe ich die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand umrissen. Davon ausgehend ist die tatsächliche Entwicklung umso erschreckender.

Nachdem bereits bei verschiedenen Hausdurchsuchungen (Mitte 1993 und Oktober 1993) im Sealand-House in Rheda-Wiedenbrück und in meiner Dienstwohnung u.a. auch Regierungsunterlagen der Principality of Sealand durch deutsche Behörden entwendet und diese bis zum heutigen Tag, trotz Aufforderung durch unseren Rechtsanwalt, nicht zurück gegeben wurden, weisen wir Sie darauf hin, daß wir nun nicht mehr bereit sind, diese Willküraktionen der deutschen Behörden länger hinzunehmen.

Bei der erneuten Hausdurchsuchung am 22.11.94, die angeblich der deutschen Firma Sealand-Germany gegolten hat, waren wieder einmal die Geschäftsräume der staatseigenen Firma der Principality of Sealand, Sealand Trade Corporation, Ziel der Durchsuchung. Bei dieser Durchsuchung wurde ein Mitarbeiter der Firma Sealand Trade Corporation nicht nur durch deutsche Beamte bedroht sondern sogar gezwungen, die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Geschäftsräumen der Firma Sealand Trade Corporation abzugeben und diese vor Beginn der Durchsuchung zu verlassen.

Dieser Umstand zeigt einmal mehr das Machtgehabe der deutschen Behörden.

Diese Vorgänge, sehr geehrter Herr Dr. Kohl, erinnern doch sehr stark und in besorgniserregender Weise an das dunkelste Kapitel der deutschen Geschichte in diesem Jahrhundert.

Wir beobachten die Entwicklung der deutschen Politik seit Jahren und sind nicht überrascht festzustellen, daß sich die Ziele der Deutschen nicht geändert haben, wohl aber ihre Durchsetzung. Heutzutage werden Kleinstaaten und Minderheiten, die nicht in das Weltbild der Deutschen passen, nicht mehr durch kriegerische Auseinandersetzungen sondern vielmehr durch ihre Abhängigkeit von der Wirtschaftsmacht Deutschland unterdrückt.

Wir unterhalten derzeit mit über 70 Staaten der Welt freundschaftliche Beziehungen auf Regierungsebene und in Gesprächen mit Politikern dieser Staaten hat der Unterzeichner festgestellt, daß unsere Einschätzung der deutschen Politik auf breite Zustimmung trifft. Darüberhinaus hat keiner dieser Staaten die Existenz des souveränen Staates Sealand in Abrede gestellt.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

woher nimmt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, die Existenz des souveränen Staates Sealand in Zweifel zu ziehen?

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Unterlagen, die die Staatsführung der Principality of Sealand betreffen, von deutschen Behörden beschlagnahmt und, trotz Aufforderung, nicht wieder zurückgeführt?

Ich darf Sie bitten, zu diesen Fragen kurzfristig Stellung zu nehmen.

Unsere Juristen und Historiker sind derzeit dabei eine vollständige Dokumentation der Vorgänge um den Staat Sealand in Deutschland und der Vorgehensweise der deutschen Behörden zusammenzustellen und aufzuarbeiten. Mit dieser Dokumentation werden wir der Weltöffentlichkeit die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Kleinstaaten und Minderheiten, die wir aus erster Hand erleben dürfen, offenlegen und es jedem Staat selbst überlassen, Rückschlüsse auf die heutige Politik der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen.

Zum Schluß kann ich Ihnen im Namen des sealändischen Volkes versichern, daß wir der Willkür und Machtbesessenheit der Wirtschaftsmacht Deutschland - im Gegensatz zu anderen Staaten - nicht hilflos gegenüber stehen.

Aufgrund der Tatsache, daß der souveräne Staat Sealand in keiner Weise von der Bundesrepublik Deutschland abhängig ist, werden Sie Verständnis dafür haben, daß wir diese Unabhängigkeit mit aller Konsequenz bewahren werden.


gez. Johannes F.W. Seiger
~~Prime Minister~~

Korrespondenzadresse
c/o Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, den 27.11.94

Verteiler: X
XX

BUNDESKANZLERAMT

121 - K - 611 740/94/0001

(Bei Antwort bitte angeben)

Bundeskanzleramt 53106 Bonn

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Sealand-House
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

53113 Bonn, den 1. Dezember 1994
Adenauerallee 139-141

Briefanschrift:
53106 Bonn

Telefon 0228/56-0
oder 0228/56 0 (Vermittlung)

Telex 886750
Telefax 0228/562357

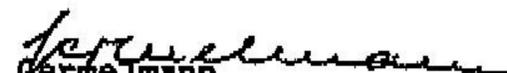
Sehr geehrter Herr Seiger,

im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 27. November 1994, in dem Sie sich gegen verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen, wie Hausdurchsuchungen bei einer von Ihnen vertretenen Firma wenden.

Für die von Ihnen angesprochenen Fragen ist das Bundesministerium der Justiz zuständig. Ich habe daher die Sache dorthin abgegeben. Das Bundesministerium der Justiz wird auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Germe Imann



PRINCIPALITY OF SEALAND

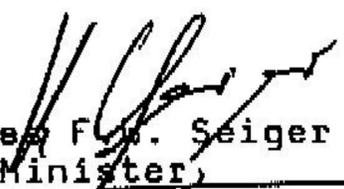
Prime Minister

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 01.12.1994.

Offensichtlich haben Sie unser Schreiben vom 27.11.1994,
welches wir nochmals in Kopie als Anlage beifügen, nicht
richtig interpretiert.

Wir erinnern daher an die Beantwortung unserer Fragen und
haben uns als Termin den 16.12.1994 hierfür notiert.


gez. Johannes F. Seiger
Prime Minister

Korrespondenzadresse:

c/o Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, 05.12.1994

Verteiler: X
XX

Az.: 121-K-611 740/94/0001

BUNDESKANZLERAMT

121 - K - 611 730/94/0002
(Bei Antwort bitte angeben)

Bundeskanzleramt 53106 Bonn

Herrn
Johannes F.W. Seiger
Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

53113 Bonn, den 13. Dezember 1994
Adenauerallee 139-141

Briefanschrift:
53106 Bonn

Telefon 0228/56-0
oder 0228/56 0 (Vermittlung)

Telex 886750
Telefax 0228/562357

EINGEGANGEN 15. Dez. 1994

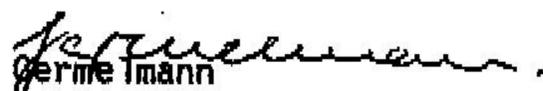
Sehr geehrter Herr Seiger,

Im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers bestätige ich den Eingang Ihres weiteren Schreibens vom 5. Dezember 1994.

Ich vermag nicht zu erkennen, daß Ihr Schreiben vom 27. November 1994 nicht richtig interpretiert worden sei. Deshalb ist Ihr weiteres Schreiben ebenfalls dem zuständigen Bundesministerium der Justiz zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Germe Imann

EINGEGANGEN v. 1. Jan. 1995

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 28. Dezember 1994

Geschäftszeichen: R B 4 - 4104 II - R2 1489/94 -
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn
Haus- und Lieferanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Telefon: (02 28) 58-0
bei Durchwahl: 58 46 02
Teletex: 22 85 06
Telefax: (02 28) 58 - 45 25

Herrn
Johannes F.W. Seiger
Sealand-Houose
Markt 9

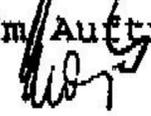
33378 Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Bundeskanzleramt hat mir Ihre Schreiben vom 27. November und 5. Dezember 1994 übersandt. Ich habe Ihre Eingaben zuständigkeitshalber an die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Voß)



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir bestätigen den Eingang Ihres weiteren Schreibens vom 13.12.94 .

Da es sich bei den von uns gestellten Fragen nicht um nationale Angelegenheiten handelt, sind die Aussagen, die das Bundesministerium der Justiz möglicherweise treffen wird, für uns nicht relevant.

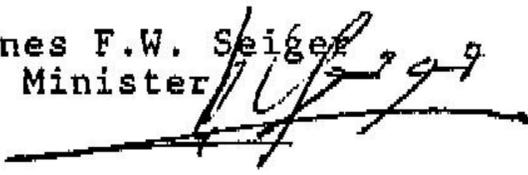
Herr Dr. Kohl, Sie als politisch Verantwortlicher der Bundesrepublik Deutschland, sind für uns maßgeblich und wir geben Ihnen hiermit letztmalig Gelegenheit, die nachfolgend nochmals aufgeführten Fragen zu beantworten:

Woher nimmt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, die Existenz des souveränen Staates Sealand in Zweifel zu ziehen?

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Unterlagen, die die Staatsführung der Principality of Sealand betreffen, von deutschen Behörden beschlagnahmt und, trotz Aufforderung, nicht wieder zurückgeführt?

Wir haben uns als Termin zur Beantwortung unserer Fragen den 14.01.95 vorgemerkt.

Sollten Sie wiederum nicht bereit sein, sich zu dieser Thematik zu äußern, gehen wir davon aus, daß Sie sich den Ansichten des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland - siehe Anlage - anschließen und werden dementsprechend unsere Konsequenzen daraus ziehen.

gez. Johannes F.W. Seiger
Prime Minister 

c/o Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verteiler: X / XX

Az.: 121-K-611 740/94/0001

Anlage

Rheda-Wiedenbrück, den 02.01.1995



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf

Herrn

Telefon (02 11) 8 79 21

Johannes W.F. Seiger

Durchwahl (02 11) 8 792- 384

Markt 9 (Sealand-House)

Teletex 2 114 184; Telefax (02 11) 87 92 456

33378 Rheda-Wiedenbrück

Datum 4. Januar 1995

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

4110 E - III B. 3/95

Sehr geehrter Herr Seiger,

Ihre mir vom Bundesministerium der Justiz zugeleiteten Schreiben vom 27.11. und 05.12.1994 nebst Anlagen sind heute zuständigkeitshalber an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegeben worden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Gilbers

Beglaubigt

Gilbers
Regierungsangestellte



ANLAGE 6.6

32

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 26. Januar 1995

Geschäftszeichen: R B 4 - 4104 II - R 1489/94
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn
Haus- und Lieferanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Telefon: (02 28) 58-0
bei Durchwahl: 58 46 02
Teletax: 22 85 06
Telefax: (02 28) 58 - 45 28

Herrn
Johannes F.W. Seiger
Sealand-House
Markt 9

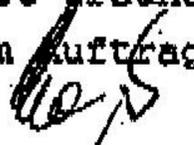
33378 Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Bundeskanzleramt hat mir auch Ihr Schreiben vom 2. Januar 1995 nebst Anlagen übersandt. Wie auch schon Ihre vorherigen Eingaben habe ich dieses Schreiben zuständigkeitshalber an die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Voß)



PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Sealand, 23.04.1996

Exzellenz,
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir nehmen nochmals Bezug auf die mit Ihnen geführte Korrespondenz aus Ende 1994/Anfang 1995.

Bedauerlicherweise müssen wir feststellen, daß sich das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand und seiner Repräsentanten nicht geändert hat.

Bereits im Jahre 1976 wurden alle Staaten der damaligen Welt über die Existenz des Staates Sealand informiert, so daß die Bezeichnung "Phantasie-Staat" und andere Äußerungen eine seit Jahren geschäftsschädigende und diffamierende Äußerung darstellt.

Kein Land der Welt hat bisher unseres Wissens derartige Äußerungen von sich gegeben.

Unsere Juristen in Den Haag sind nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage zu folgendem Ergebnis gekommen:

Das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand ist gemäß Haager Konvention bereits der Tatbestand einer Kriegserklärung.

Da offenbar eine friedliche Koexistenz mit der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist, nehmen wir diese Herausforderung nun an.

Um Ihnen letztmalig Gelegenheit zu geben, Ihre negative Einstellung zu ändern, haben Sie die Möglichkeit bis zum 31. Mai 1996 das auswärtige Amt anzuweisen, keine geschäftsschädigenden Auskünfte bezüglich der Principality of Sealand zu erteilen und uns dies zu bestätigen.

Sollten die entsprechenden Erklärungen bis zum 31.05.1996 -24.00 Uhr- nicht in unserem Besitz sein, befinden wir uns ab 01.06.1996 -00.00 Uhr- im Kriegszustand.

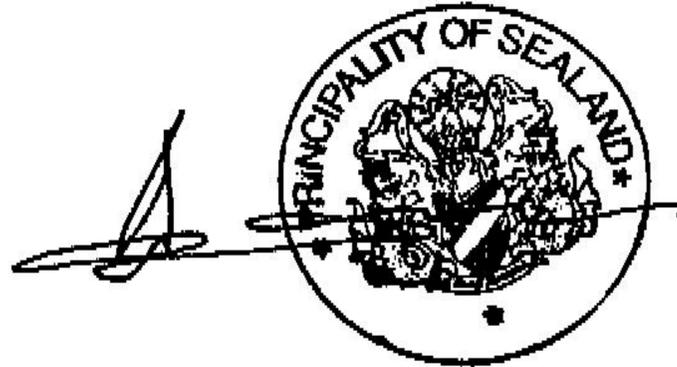
Seite 2 zum Schreiben vom 23.04.1996

Wir halten es für ein Gebot der Fairness die in unserem Besitz befindlichen Dokumente -wobei die als Anlage beigefügten nicht einmal "die Spitze des Eisberges" darstellen- z. Zt. nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Interessen zu verwenden.

Außerdem dürfen Sie versichert sein, daß die in unserem Besitz befindlichen Technologien uns in die Lage versetzen, geeignete Verteidigungslinien aufzubauen sowie entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die bereits entstandenen Schäden in Millionenhöhe werden wir Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen.

gez.
Joh. F. W. Seiger



Anlagen:

Information Gravitationsfeldenergie
Schreiben auswärtiges Amt vom 25.03.96
verschlossener Umschlag: Dr. Kohl persönlich

Verteiler: X
XX

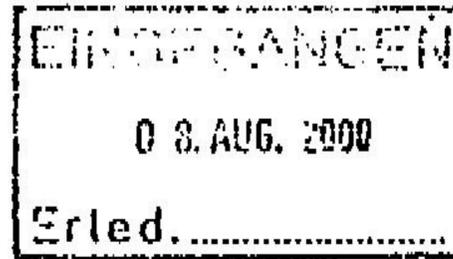
Korrespondenzadresse in der BRD:

c/o Sealand-House
Markt 9
33378 Rheda-Wiedenbrück
z. Hd. Herrn Joh. F. W. Seiger

ANLAGE 7

35

Verwaltungsgericht Potsdam
Die Vorsitzende der 3. Kammer



VG Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam
Postfach 601 552, 14415 Potsdam

Telefon: (0331) 9838-230
Nebenstelle:
Telefax: (0331) 9838-121
Datum: 7.8.2000
Aktenzeichen: 3 K 727/00
(Bei Antwort bitte angeben)

Herrn
Justitiar Hülshorst
Rechtsabteilung d. Diplomatischen Ver-
tretung d. Fürstentums Sealand im
Deutschen Reich
Ahrensdorfer Straße 7

14959 Trebbin/Löwendorf

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

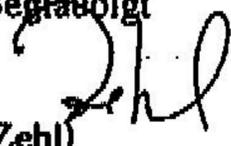
Johannes W. F. Seiger ./. Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

kann die Gerichtsakte - nach Vorlage einer schriftlichen Prozessvollmacht des Klägers (Frist: 2 Wochen) - auf der Geschäftsstelle der 3. Kammer eingesehen werden, um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich im vorliegenden Verfahren ein Rechtsanwalt Dr. Lattwin nicht für den Kläger bestellt und auch keinen Schriftsatz eingereicht hat.

Bitte reichen Sie künftig alle Eingaben an das Gericht in 3-facher Ausfertigung ein.

Vondenhof
Richterin am Obergerverwaltungsgericht

Beglaubigt


(Zehl)

Verwaltungsgerichtsangestellte



AUSFERTIGUNG

12 C 71/02
(Geschäftsnummer)



EINGEGANGEN
24. JAN. 2002
Erled.

Amtsgericht Luckenwalde

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Firma Sealand Trade Corporation als staatseigene Firma der Principality of Sealand,
so bezeichnet und vertreten von
Johannes W.F. Seiger
Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Löwendorf/Trebbin

- Antragsteller -

gegen

e.dis Energie Nord AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden, Dr. Rainer Peters
Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

- Antragsgegnerin -

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 22.1.02 wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vertreter der Antragstellerin J. W. F. Seiger.

Gründe

I. Die Antragstellerin begehrt unter ihrem Rubrum Rechtsschutz gegen eine beabsichtigte Stromliefersperre.

1. Der Antrag ist unzulässig und daher zurückzuweisen.
Denn die Klägerin besitzt nicht für die erfolgreiche Antragstellung erforderliche Parteifähigkeit.

1. Eine Rechtsform „... Corporation „ ist dem deutschen Recht fremd und hier auch nicht anerkannt.

2. Eine Principality of Sealand ist im Geltungsbereich des GG und des beachtlichen Völkerrechts - Art. 25 GG - nicht existent und damit unbeachtlich. Eine Firma dieser Principality -, gleich welcher Natur - ist somit nicht existent und unbeachtlich.

3. Die Klägerin ist somit im Geltungsbereich des GG und somit für das hiesige Verfahren nicht existent; eine nicht existente Person kann aber - auch nicht vertretungsweise - wirksame Prozesshandlungen wie den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen. Die unwirksame Antragstellung macht das Begehren unzulässig.

III. Die Kostenhaftung folgt aus dem der ZPO innewohnenden Veranlasserprinzip und trifft hier den tatsächlich Handelnden J. W. F. Seiger. Der Mangel der Parteifähigkeit ist dem Vertreter auch durch eine Vielzahl - gerichtsbekannter - Verfahren bekannt, zumal er rechtskundig durch R. Hülshorst - gerichtsbekannt ehemaliger Rechtsanwalts - berater wird.

IV. Beschluss: Streitwert: 1500 EUR, §§ 3 ZPO, 12, 20 GKG.

V. Der tatsächlich handelnde J. W. F. Seiger wird für das hiesige und künftige Verfahren auf Folgendes hingewiesen:

Gerichtsbekannt ist die dortige Rechtsauffassung hinsichtlich der Lage in Deutschland. Insbesondere ist dort bekannt die Beteiligung an der ständigen Negierung der Existenz und Rechtmäßigkeit der verfassten Staats - und Rechtsordnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet einschließlich daraus resultierender Einschüchterungsversuche. Dies geschieht unter weitgehender Verwendung des Begriffs „*Principality of Sealand* „ einschließlich sich daraus ergebender Abwandlungen, Folgerungen usw.

Die Übersendung von Schriftsätzen an das Gericht unter Verwendung des Begriffs „*Principality of Sealand* „ einschließlich aller Folgerungen, Abwandlungen, Bezugnahmen usw. wird künftig als Missachtung und Beleidigung des Gerichts bewertet; dementsprechend werden die Schriftsätze behandelt werden, ggf. zur Rückgängigmachung der Missachtung/Beleidigung an Sie zurückgereicht werden.

AG Luckenwalde, 22.1.02

Vahldiek, RiAG

Ausgeteilt:



AUSFERTIGUNG

Geschäftsnummer:

15 Gs 271/99

103 Js 34138/99



AMTSGERICHT LUCKENWALDE

BESCHLUSS

In der Ermittlungssache

g e g e n : Johannes W. Seiger,
geb. am 09.02.1941 in Geseke,
wohnh.: Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin,
Deutscher,

w e g e n : Bedrohung

I.

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 103, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume, einschließlich aller Nebenräume, Kraftfahrzeuge, umfriedeten Besitztümer wie Garten- oder Ackerland, Wiesen, Weiden etc. angeordnet.

Diese Anordnung gilt von heute an für 6 Monate.

II.

Gem. §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der evtl. vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

- Schreibmaschine
- Computer auf dem die Schreiben vom 03.07.1999, 29.07.1999 des "Generalbevollmächtigten für den ... Status von Berlin" verfasst worden sind (Bl. 4 ff., 7 ff d. A.)
- Originale der Schreiben vom 03.07.1999/ 29.07.1999 des "Generalbevollmächtigten für den Status von Berlin" (Bl. 4 ff, 7 ff d. A.)

- 2 -

Gründe:

Es bestehen hinreichend Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte Unterlagen, Hinweise bzgl. Briefe/Äußerungen an Personen, in denen diese bedroht/genötigt werden sollen, insbesondere mit Verhaftung/Haftbefehl und Todesstrafe, Unterlagen, Hinweise bzgl. Mißbrauch von Titeln und Amtsanmaßung insbesondere im Bezug auf den "Generalbevollmächtigten..." und die von diesem vorgenommenen Anhörungen, Ermittlungsverfahren, Androhung von Zwangsmaßnahmen wie Haftbefehl und Todesstrafe sich schuldig gemacht haben, indem er selbst oder als Beteiligter die Zeugin Briesemeister mit dem Vollzug der Todesstrafe bzw. eines Haftbefehls gegen diese bedroht und genötigt hat durch Schreiben vom 29.07.1999.

Dieser Verdacht ergibt sich aus der Anzeige der Zeugin.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Es hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Luckenwalde oder dem Landgericht Potsdam einzulegen.

Luckenwalde, ~~22.10.1999~~
Amtsgericht

Vahldiek
Richter



Nach telefonischer Rücksprache am 26.04.00
mit der Staatsanwaltschaft Brandenburg, Frau H. Heberich,
wurde von dieser bestätigt, daß das Verfahren nach
§ 170, 2 ZPO eingestellt worden ist

26.04.00

Sauer

DURCHSUCHUNGS-/SICHERSTELLUNGS-PROTOKOLL

Dienststelle (genaue Bezeichnung)

PP Potsdam
ZKD - 5. Kommissariat
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

Angeordnet durch:
KK Reinhardt

Gefahr im Verzuge

Betroffener ist

Verdächtiger wegen **Bedrohung**

andere Person

PHW

PFN Familienname / Ehe- und Namensbestandteile
Sauerbrgy

PSN Sonstige Namen

PGD Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

PMW Geschlecht m f

PAT Akademische Grade

ZLA Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)

**90025 Nürnberg
Bingergasse 09**

NW:
**14959 Trebbin
Ahrensdorfer Str. 07**

PGB Geburtsname

PVN Vorname(n)

PGO Geburtsort (Kreis/Land)

PNA Staatsangehörigkeit

PSP Spitzname

ZVL Familienstand

ZAT Beruf

Beide Elternteile/Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift

BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde

Ort der Durchsuchung/Sicherstellung: **14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 07**

Zeit der Durchsuchung / von - bis

07	07	02	00	03	10
07	02	00	03	10	10

Person Wohnung andere Räume / Sachen (welche?) **Geschäftsraum**

Grund der Durchsuchung/Sicherstellung: **Auffinden von Beweismittel**

Der Durchsuchung wohnten bei

Der Betroffene ja nein

Vertreter:

Belagerung gem. § 114 PolG BB (nur bei Wohnungsdurchsuchung zur Gefahrenabwehr)

ja nein

Der Durchsuchung wurde

zugestimmt nicht zugestimmt

Die Hinzuziehung von Zeugen wurde (ggf. Begründung, warum keine Hinzuziehung)

nicht gewünscht gewünscht

Zeugen: **Otzipka, Maik, geb. 20.03.63 Luckenwalde, wh. Nöthe-Urstromtal, OT Ruhlsdorf**

Interessantenweg 02

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n) angetroffen nicht angetroffen

Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden

sichergestellt, weil sie sichergestellt zur Gefahrenabwehr

beschlagnahmt, weil sie

als Beweismittel von Bedeutung sein können der Einziehung unterliegen dem Verfall unterliegen

Belagerung gem. § 98 StPO

ja nein

Freiwillige Herausgabe

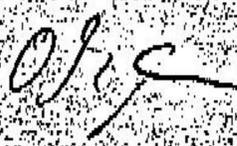
ja nein

Widerspruch

ja nein

*) Polizeiinterner Hinweis

Verzeichnis

lfd. Nr.	Menge	Gegenstand (Zustand)	letzter Gewahreämsinhaber
01	02	Disketten, eine ohne Beschriftung und eine Beschriftung wie folgt: "Sealand noter. Abtretung"	Büro Seuerbrey, Nr. 03, eine Diskette rechts Schreibtischfach, erste Fach, andere links, zweites Fach
02	06	Anschreiben an Hans Peter Sommer und Walter Schumann gesamt 18 Blatt	schwarzer Schrank, rechts oberes Fach
03	01	Schreibhülle mit Empfangsbestätigung für "Sommer"	Plastekasten, mit mehreren anderen Schreibhüllen, auf dem Tisch
04	01	Schreibhülle mit Anschreiben in Bezug Frau Briesemeister, 5 Blatt A 4, zwei Rückscheine	schwarzer Schrank, aus Plastikkasten mit "Korrespond. GESCH.-Partner I"
05	01	Aktenordner mit Bezeichnung Tageskopien 301 Blatt, 2 Einlege	auf der Erde am Schreibtisch
06	01	Tower vom Computer, SCOM	auf der Erde unter dem Schreibtisch
-----Ende der Eintragung mit lfd. Nr. 06-----			
			

Bemerkungen: (z. B. Zufallsfund, Verstecke)

Herr Otzipka gab an, dass er durch Herrn Samter telefonisch beauftragt wurde gegen die Beschlagnahme des Computers Widerspruch einzulegen.

[Handwritten Signature]

Reinhardt, KK

Finck, KHK

[Handwritten Signature]

Otzipka
Zeugen

Unterschriften: *[Signature]* Schuster, KK in *[Signature]* Betroffener/Vertreter

Durchschrift als Mitteilung gem. § 107 StPO/§§ PolG BB ausgehändigt

ja nein

Sachfahndungsabfrage nein ja, zu lfd. Nr.:

Verbleib der Gegenstände (ggf. lfd. Nr. des Verzeichnisses angeben)

Belassen im Gewahrsam des

Amtlich verwahrt bei

Übergeben an

Asserviert bei

Asservaten-Nr.:

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

Herausgegeben an

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

Diplomatische Vertretung
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich
 DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND



KONSULARABTEILUNG

Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich,
 Konsularabteilung, Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Vorab per Telefax an 03371 635-951

Amtsgericht Luckenwalde
 Herrn Richter Vahldiek
 Lindenallee 16
 14943 Luckenwalde

Sealand House
 Ahrensdorfer Straße 7
 D-14959 Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210
 80211
 80212
 Telefax: 033731 80638

8. Februar 2000

Geschäftszeichen: 15 Gs 271/99

Ermittlungssache / Johannes W. F. Seiger

Durchsuchung Ahrensdorfer Straße 7, Trebbin / Löwendorf

Als konsularischer Vertreter in Vollmacht für den Beschuldigten, Herrn Johannes W. F. Seiger, für die Sealand Trade Corporation und in eigener Sache lege ich gegen den Durchsuchungsbeschuß hiermit sofortige

Beschwerde

ein, die, wie polizeilich protokolliert, bereits mündlich von Herrn Otzipka auftrags des Rechtsbeistandes von Herrn Seiger, Herrn Samter, eingelegt worden ist.

Ich fordere Sie zur sofortigen

Herausgabe

aller beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere des Computer, der Eigentum der Sealand Trade Corporation ist, sowie aller Unterlagen auf sowie zur sofortigen

Einstellung des Verfahrens.

Vorläufige Begründung:

Die fraglichen Scheiben (03.07.99 und 29.07.99) wurden vom Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin erstellt und tragen *dessen nachprüfbare und existente Absenderanschrift* Königsweg 1, Berlin-Zehlendorf.

Es ist unverständlich und spricht jeder Rechtsstaatlichkeit Hohn, daß Sie mit Ihren Ermittlungen nicht zunächst (oder zumindest gleichzeitig) beim *offensichtlichen* Urheber dieser Schreiben ansetzen. Stattdessen stützen Sie sich grob fahrlässig auf die Behauptung, Herr Seiger sei Urheber dieser Schreiben.

Bezüglich unseres Computers wurde, wie nicht anders möglich, bereits vor Ort von der Polizei festgestellt, daß er keine Dateien mit entsprechenden Texten enthält.

Außerdem enthält er keine Fonts (Schriftarten) in der Art Deutsche Fraktur, in der die fraglichen Schreiben erstellt worden sind. Die Schreiben können deshalb gar nicht auf unserem Computer geschrieben worden sein.

Ich fordere Sie auf, den Computer sofort herauszugeben. Dieser wird dringend gebraucht und er enthält Daten, auf die wir zurückgreifen müssen. Für den Schaden haften Sie.

Der Ordner Tageskopien (301 Seiten) wurde insgesamt beschlagnahmt einschließlich aller Korrespondenz, die mit Ihrem Ermittlungsverfahren nicht das Mindeste zu tun hat.

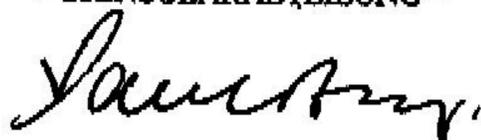
Bei den beschlagnahmten Mappen Dr. Peter Macke, Peter Sommer, Iona Briesemeister handelt es sich um Begleitschreiben zur Weiterleitung von Originalschreiben des o. g. Generalbevollmächtigten, bzw. Kopien davon, die uns von diesem zur Kenntnis gegeben wurden.

Alles dies ist ungeeignet, um einen Verdacht gegen Herrn Seiger, wie offensichtlich beabsichtigt, konstruieren zu können.

Eine ausführliche und weitergehende Begründung zu dieser vorläufigen Beschwerde ist vorbehalten. Ebenso das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen.

Auf die Verletzung des Völkerrechts insbesondere der Wiener Abkommen bezüglich der diplomatischen Exterritorialität und Immunität durch Sie und Ihre Polizeikräfte, die darüber ausführlich belehrt worden sind, werde ich gesondert zurückkommen.

**DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEALAND
- KONSULARABTEILUNG -**



**(Sauerbrey)
Minister für besondere Angelegenheiten,
Leiter der diplomatischen Vertretung**

Staatsanwaltschaft Braunschweig

M. Kofe 8
45

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

Dienstszitz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[bkopf.3]

Bankverbindung:

Staatsanwaltschaft Braunschweig

KtoNr.: 106024532

NordLB Hannover (BLZ 25050000)

Staatsanwaltschaft Braunschweig,
Postfach 45 12, 38035 Braunschweig

Sprechzeiten:

9.00-12.00 Uhr

Verkehrsverbindung:

Alle Buslinien zum Altstadtmarkt und zur Gildenstraße

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

Ihr Zeichen: Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

103 Js 34138/99

Braunschweig

24.05.2000 - dreiß -

Ermittlungsverfahren gegen Sie
Tatvorwurf: Bedrohung
Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Seiger,
in der o.g. Sache wird mitgeteilt, dass der bei Ihnen sichergestellte Aktenordner (Tageskopien, 30 Blatt) und weitere sichergestellte Unterlagen aufgrund Ihrer Beschwerde vom 08.02.2000, eingelegt durch Ihren konsularischen Vertreter, den Minister für besondere Angelegenheiten Sauerbrey, am 25.02.2000 dem Amtsgericht Luckenwalde (Aktenzeichen: 15 Gs 271/99) übersandt worden sind. Dem Gericht wurde mitgeteilt, dass die Beschlagnahme durch die hiesige Staatsanwaltschaft aufgehoben worden ist, ohne dass Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestanden hätten, weil ein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung nicht bestanden habe. Das Gericht wurde deshalb gebeten, die sichergestellten Unterlagen entweder der Polizei in Potsdam zur Aushändigung an Sie weiterzuleiten oder die Aushändigung direkt vorzunehmen.

Vom Amtsgericht Luckenwalde, das der Beschwerde nicht abgeholfen hat, ist die Akte sodann dem Landgericht Potsdam (Aktenzeichen: 24 Qs 30/00) als Beschwerdegericht mit der Bitte weitergeleitet worden, die beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben. Ob der Akte

34138-99.3

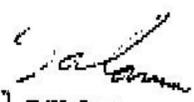
- 2 -

46

bei dieser Übersendung die sichergestellten Gegenstände tatsächlich noch beigelegt waren, ergibt sich aus der Akte nicht. Jedenfalls ist die Akte ohne die sichergestellten Unterlagen an die hiesige Staatsanwaltschaft zurückgelangt, nachdem das Landgericht Potsdam die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme bestätigt hatte. Daher konnte hier davon ausgegangen werden, die Unterlagen seien Ihnen wieder ausgehändigt worden.

Ich habe eine Ablichtung dieses Schreibens an das Amtsgericht Luckenwalde und das Landgericht Potsdam mit der Bitte um Überprüfung gesandt und stelle anheim, dort selbst unter den genannten Aktenzeichen den Verbleib der Unterlagen zu erfragen. Hier ist nichts weiter zu veranlassen.

Hochachtungsvoll


Salamon
Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft Braunschweig

Kopie

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

Dienststz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[bkopf,3]

Bankverbindung:

Staatsanwaltschaft Braunschweig

KtoNr.: 106024532

NordLB Hannover (BLZ 25050000)

Staatsanwaltschaft Braunschweig,
Postfach 45 12, 38035 BraunschweigSprechzeiten:

9:00-12:00 Uhr

Verkehrsverbindung:

Alle Buslinien zum Altstadtmarkt und zur Gildenstraße

~~Polizeipräsidium Potsdam~~
- zu Hd. Herrn ~~KS Reinhardt~~
Kaiser-Friedrich-Str. 143

Polizeipräsidium

Eing D 1. MRZ. 2000

232/00 L.

5. Kommissariat

14469 Potsdam

Ihr Zeichen: Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Braunschweig

E130957/600/002/ 103 Ja 34138/99
99/1

22.02.2000 - draß -

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Johannes F. W. Seiger

Tatvorwurf: Bedrohung

Tatzeit: 29.07.1999

Das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Johannes W. Seiger ist gem. § 170 II StPO unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt worden. Dass dieses Verfahren so enden würde, war vor Auswertung des von Ihnen sichergestellten und übersandten Ordners nicht absehbar, 

48

Dienststelle:

Polizeipräsidium Potsdam
 Abteilung Einsatz/Ermittlungen
 Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste
 5. Kommissariat
 Henning-von-Tresckow-Str. 8-13
 14467 Potsdam

EINBRINGEN
 08. JUNI 2000
 Erledigt

Kommissariat:

Unser Zeichen:

Potsdam, den 5.06.00

An:

- Staatsanwaltschaft
- Amtsgericht
- Kriminalpolizei
- Schutzpolizei
- H.-J. Sauerberg / J. Seige
Ahrensdorfer Str. 7
14595 Trebbin OT Löwenort

Die beigelegten Unterlagen/Akten übersende ich,

- zum Verbleib zum Vorgehen/Aktenzeichen
- unter Rückertigung zuständigkeitshalber weitere Veranlassung

Mit Bitte um:

- Kenntnisnahme Entscheidung weitere Veranlassung

Unter Bezug auf:

- Gespräch vom: Telefonat vom: 5.06.00 Schreiben/FS/FAX vom:

Bemerkung:

Im Auftrag

[Handwritten Signature]

Zutreffendes ist angekreuzt

JOHANNES W. F. SEIGER

Telefax an 0531 4881111

Johannes W. F. Seiger, Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin / Löwendorf

Staatsanwaltschaft Braunschweig
Turnierstraße 1
38100 Braunschweig

9. Mai 2000

Geschäftsnummer 103 Js 34138/99
Eingestelltes Verfahren, Ihr Schreiben vom 28.04.00

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich außer „Bedrohung“ auch der Nötigung, des Mißbrauch von Titeln, der Amtsanmaßung usw. beschuldigt worden war, bitte ich Sie um ausdrückliche Mitteilung,

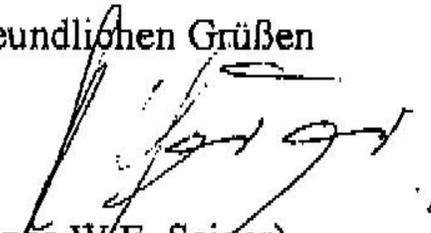
- auf welche Vorwürfe im einzelnen sich die Einstellung des Verfahrens bezieht,
- aufgrund welchen Paragraphens der StPO die Einstellung erfolgt ist.

Von Frau Hillebrecht wurde uns telefonisch mitgeteilt, daß neben unserem PC auch die beschlagnahmten Unterlagen zur Übergabe an uns nach Potsdam geschickt worden seien.

Dort wurde uns allerdings mitgeteilt, daß außer dem PC von Ihnen nichts in Potsdam angekommen sei.

Wir bitten Sie deshalb dringend, uns die übrigen Unterlagen unverzüglich zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Johannes W/F, Seiger)

Staatsanwaltschaft Braunschweig

52

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

Dienststz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[bkopf.0]

Bankverbindung:

Staatsanwaltschaft Braunschweig

KtoNr.: 106024532

NordLB Hannover (BLZ 25050000)

Staatsanwaltschaft Braunschweig,
Postfach 45 12, 38035 BraunschweigSprechzeiten:

9.00-12.00 Uhr

Verkehrsverbindung:

Alle Buslinien zum Altstadtmarkt und zur Gildenstraße

Herrn
Hans-Jürgen Sauerbrey
Bindergasse 9

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen:

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Braunschweig

103 Js 34138/99

10.05.2000 - draß -

Ermittlungsverfahren gegen Sie
Tatvorwurf: Bedrohung
Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Sauerbrey,

in der o.g. Sache wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren
insgesamt gem. § 170 II StPO eingestellt worden ist.Die Anzeigerstatterin ist darauf hingewiesen worden, daß sie
Privatklage erheben kann, soweit es um den Vorwurf der Bedrohung
geht.

Hochachtungsvoll

Hillebrecht
Staatsanwältin

Beglaubigt



78 Gs 602/98
27 Js 1095/98



Amtsgericht Potsdam

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Johannes Seiger,
geboren am 09.02.1941,
wohnhaft: Ahrensdorfer Straße 7,
OT Löwendorf,
14959 Trebbin

u.a.

w e g e n

des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Wohnräume, einschließlich aller Nebenräume, der Person des Beschuldigten und der ihm gehörenden Sachen - einschließlich PKW - in:

Ahrensdorfer Straße 7, OT Löwendorf, 14959 Trebbin

angeordnet.

Gemäß §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der eventuell vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

- nukleare Stoffe,
- chemische Kampfstoffe,
- Bestandteile/ Behältnisse/ Vorrichtungen zur Verarbeitung/ Lagerung derartiger Stoffe
- schriftliche Aufzeichnungen zum Umgang mit Kriegswaffen

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten sich des Verstoßes gegen das KWKG schuldig gemacht haben, §§ 2, 8, 17, 19, 20 und 13 KWG i.V.m. KWL A Teil A I und III.

Die Beschuldigten sind verdächtig, seit Frühjahr 1997 in Trebbin und anderenorts über Kriegswaffen (Atomwaffen, chemische Waffen) die tatsächliche Gewalt auszuüben, ohne daß der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG beruht.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Es hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Potsdam einzulegen.

Amtsgericht Potsdam
Potsdam, den 30.09.1998

Schilling
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Lorenz
(Lorenz)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



ANLAGE 9.2

55

Es 608/98
Es 1095/98

000022



Amtsgericht Potsdam

Beschluß

Im Ermittlungsverfahren

gegen

Johannes Seiger,
geboren am 09.02.1941,
wohnhaft: Ahrensdorfer Straße 7,
OT Löwendorf,
14959 Trebbin

u.a.

wegen

des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Geschäftsräume, einschließlich aller Nebenräume, der Person des Beschuldigten und der ihm gehörenden Sachen - einschließlich PKW - der:

der Sealand Warenhandels - und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG. mit Sitz in 14959 Trebbin, OT Löwendorf, Ahrensdorfer Straße 7

zugeschrieben.

000023

- 2 -

Nach §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der eventuell vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

atomkernhaltige Stoffe,
chemische Kampfstoffe,
Bestandteile/ Behältnisse/ Vorrichtungen zur Verarbeitung/ Lagerung derartiger Stoffe
schriftliche Aufzeichnungen zum Umgang mit Kriegswaffen

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten sich des Verstoßes gegen das KWKG schuldig gemacht haben, §§ 2, 8, 17, 19, 20 und 13 KWG i.V.m. Teil A I und III.

Die Beschuldigten sind verdächtig, seit Frühjahr 1997 in Trebbin und anderenorts über Kriegswaffen (Atomwaffen, chemische Waffen) die tatsächliche Gewalt auszuüben, ohne den Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG be-

gründet zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Demgegenüber ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Dieser Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Potsdam einzulegen.

Amtsgericht Potsdam
Potsdam, den 01.10.1998

Mölling
Sekretärin am Amtsgericht

abgefertigt

(Lorenz)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Aktennotiz

A k t e n n o t i z

Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG, der Fa. Trade Corporation sowie des Herrn Johannes F.W. Seiger, c/o Ahrensdorfer Str. 7. 14959 Trebbin, aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Potsdam vom 30.09.1998, Az.: 78 Gs 602/98; 27 Js 1095/98

Am 09.10.1998 rief mich um 6.30 Uhr Herr Johannes F.W. Seiger, 14959 Trebbin, an, und bat mich, unverzüglich zu ihm bzw. zu dem Betriebsgelände in 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 7, zu kommen. Zur gleichen Zeit wurde mit einem großen Polizeiaufgebot LKA, Staatsanwaltschaft Potsdam, u.a. mit der Durchsuchung sämtlicher Betriebsräume in 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 7, begonnen. Diese Durchsuchungsaktion beruht auf den Beschlüssen des AG Potsdam vom 30.09.1998, Riin AG Schilling, Az.: 78 Gs 602/98; 27 Js 1095/98, bzgl. Herrn Johannes F.W. Seiger, Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin und des AG Potsdam vom 01.10.1998, Riin AG Schilling, Az.: 78 Gs 608/98; 27 Js 1095/98, bzgl. Herrn Johannes F.W. Seiger als GF der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG, also hier gegenüber der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG. Seitens der StA und der Polizeibehörde waren anwesend:

1. Frau StA Gabriele Walentich, StA Potsdam,
2. KHK Finck, PP Potsdam, ZKW III. Kommissariat, als Einsatzleiter, sowie wenigstens 10 bis 15 weitere Beamte des Amtes für Immissionsschutz und des Amtes für Strahlenschutz, etliche Beamte des LKA sowie weitere 50 bis 70 Schutzpolizisten u.a.

Neben Herrn Seiger waren u.a. anwesend:

- Herr Seelmann,
- Herr Traumann,
- Bernd ...
- RA Hülshorst (in der Zeit von ca. 7.30 - 8.40 Uhr)

Bzgl. der Fa. Sealand Trade Corporation lag kein Durchsuchungsbeschuß des AG Potsdam vor. Trotzdem wurde auch gegenüber der Fa. Sealand Trade Corporation die Durchsuchung und mögliche Beschlagnahme durchgeführt, da die StA und die Polizei dies mit Gefahr im Verzug begründete.

Grundlage des Beschlusses des AG Potsdam ist der Verdacht des Verstoßes gegen das KWKG seitens der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG sowie des Herrn Johannes F.W. Seiger.

Herr Seiger sowie auch die Angestellten seines Betriebes haben gegenüber der StA und der Einsatzleitung der Polizei zum Ausdruck gebracht, daß sie sich bzgl. der Durchsuchungsaktion kooperativ verhalten werden. So wurden sämtliche Schlüssel übergeben.

Im Vorfeld gab die StA sowie die Polizei zu erkennen, daß diese davon ausgehen, daß eine Fa. Sealand Trade Corporation nicht existiere. Herr Seiger gab hierüber sein äußerstes Befremden zum Ausdruck.

Von Herrn Seiger wurden der StA bzw der Einsatzleitung der Polizei folgende Dokumente, Gegenstände etc. übergeben:

- a) Gerichtsbeschuß des Finanzgerichts Münster vom 26.02.1996 bzgl. der Existenz der Fa. Sealand Trade Corporation, staatseigene Firma der Principality of Sealand,
- b) Urkunde vom 12.06.1989, ausgestellt durch den Syndikus der Principality of Sealand, Herrn Dr. Oomen, Sitz Den Haag, bzgl. der Ernennung des Herrn Johannes F.W. Seiger als Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender der Principality of Sealand,
- c) Schreiben vom 28.01.1998 des Finanzamtes Rheda-Wiedenbrück,
- d) Beschluß des LG Detmold vom 10.02.1998,
- e) Liste über diverse Kleinstaaten und deren Organisation etc. vom 31.03.1996,
- f) Dokumentation über die Angelegenheit BZ,
- g) Beschluß und Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Aktivitäten der Fa. Sealand Trade Corporation, jeweils beglaubigt im Juni 1993 von der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
- h) Brief von 1994 an den noch amtierenden Bundeskanzler Herrn Dr. Helmut Kohl,

Diese o.g. Dokumente wurden als Kopien der StA bzw. der Polizei übergeben.

Weiterhin hat Herr Johannes F.W. Seiger seinen Diplomatenpass vorgelegt. Hiervon wurden mit Zustimmung des Herrn Seiger Kopien gezogen.

Im weiteren Verlauf des Gespräches wurde sowohl die StA als auch der Einsatzleiter der Polizei von Herrn Seiger über die Gravitationsfeldenergie informiert. Die darüber vorhandene Broschüre wurde der StA und der Polizei übergeben. Hierbei handelt es sich um eine eingehende Dokumentation.

Die StAin Frau Walentich erhielt eine vom 09.10.1998 ausgestellte Anwaltsvollmacht meinerseits, unterschrieben von Herrn Johannes F.W. Seiger, im Original überreicht.

Herr Johannes F.W. Seiger hat sämtliche zur Verfügung stehenden Schlüssel der StA bzw. der Polizei übergeben. Es wurden sämtliche Räume durchsucht, u.a. auch mit einem Gerät zur Wahrnehmung besonderern radioaktive bzw. elektromagnetische Strahlungen wahrnehmen kann. Dies hat der Unterzeichner selbst in Augenschein nehmen können, als die Durchsuchung des großen Büros nebst Tresor durch das LKA vorgenommen worden ist.

Auf Fragen des Unterzeichners an die Frau StAin Walentich, wer Auslöser des dieser Durchsichtung zugrundeliegenden Beschlusses sei, wurde dem Unterzeichner keine Auskunft erteilt. Der Unterzeichner hat der StA vorab mitgeteilt, daß er selbstverständlich im Laufe des weiteren Verfahrens Akteneinsicht beantragen werde.

Die Durchsichtungsaktion betreffend Fa. Sealand Trade Corporation und Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG wurde vollständig abgeschlossen am 09.10.1998 um ca. 13.35 Uhr. Die Durchsichtungsaktion betreffend Herrn Johannes F.W. Seiger wurde um 9.45 Uhr abgeschlossen. Endgültig verließen die letzten Polizeibeamten gegen 15.00 - 15.30 Uhr das Betriebsgelände Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin.

Trebbin, 09.10.1998

gez. [unleserlich]

gez. RA Hülshorst

ANLAGE 10

8 263

60

Amtsgericht Luckenwalde

- Der Direktor -

K O P I E



Amtsgericht Luckenwalde.

Herrn
Johannes F. W. Seiger
Ahrensdorfer Str.7

14959 Trebbin

Telefon: (03371) 601-0
Nebenstelle: (03371) 601-
Telefax: (03371) 635951
Datum: 12.05.1999
Aktenzeichen: 10 E-4(1)
(Bei Antwort bitte angeben)

Betreff: Anerkennung diplomatische Immunität
hier: Principality of Sealand

Bezug: Ihr Antrag vom 18.03.1999

Sehr geehrter Herr Seiger;

zu meinen Bedauern kann ich Ihrem Antrag auf Berücksichtigung diplomatischer Immunität bei Vollstreckungshandlungen im hiesigen Gerichtsbezirk nicht entsprechen.

Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts habe ich den Gerichtsvollzieher Tänzer gebeten, mein Schreiben vom 18.03.1999 als gegenstandslos zu betrachten.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können, füge ich jedoch abschließend hinzu, das Herr Tänzer erst Anfang Juni aus dem Urlaub zurück erwartet wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Rißmann)

ANLAGE 11

61

*Diplomatische Vertretung
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich*

DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND



4. Mai 2000

**BESTÄTIGUNG DER STAATLICHEN EXISTENZ UND LEGALITÄT
DES FÜRSTENTUMS SEALAND DURCH JUSTIZ UND ANDERE BEHÖRDEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Durch einen entscheidenden Rechtsakt wurde die staatliche Existenz und Legalität des Fürstentums Sealand endlich auch durch die Justiz der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Und zwar durch Einstellung gemäß § 170,2 StPO des Verfahrens (AZ.: 103 Js 34138/99), welches gegen den Ministerpräsidenten des Fürstentums Sealand, Herrn Johannes W. F. Seiger, gerichtet war.

Die Vorgeschichte:

Am 7. Februar 2000 erfolgte eine polizeiliche Hausdurchsuchung in den Räumen der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand in Trebbin (bei Berlin). Der Ministerpräsident war beschuldigt worden, in Verbindung mit Amtsanmaßung, Mißbrauch von Titeln und Urkundenfälschung Amtspersonen der Bundesrepublik Deutschland und andere bedroht und genötigt zu haben.

Hintergrund ist folgender: Das Fürstentum Sealand wurde mit dem Freundschafts- und Konsularvertrag vom 31. Dezember 1998 von der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich des SHAEF-Gesetzgebers USA (Repräsentant der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges) völkerrechtlich anerkannt. SHAEF steht für „Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces“.

Die Liegenschaften der diplomatischen Vertretung und der Handelsmission des Fürstentums Sealand in Trebbin wurden in diesem Zusammenhang gegenüber dem Territorium des Deutschen Reiches als exterritorial und den diplomatischen Repräsentanten Sealands ihre diplomatische Immunität bestätigt.

Die Exterritorialität und die Immunität Sealands und seiner Repräsentanten wurden von Behörden der Bundesrepublik Deutschland wiederholt verletzt. Da die Kommissarische Regierung Deutsches Reich völkerrechtlich verpflichtet ist, die sealändischen Rechte auf deutschem Boden zu schützen, wurden die Personen, welche sealändische Rechte verletzt hatten, vom Generalbevollmächtigten (des SHAEF-Gesetzgebers USA) für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin wegen Ignorierung und Negierung der

Seite 1 von 3

staatsrechtlichen Gegebenheiten in Deutschland des Hoch- und Landesverrates beschuldigt und ihnen höchste Strafen angekündigt, einschließlich der Todesstrafe (die es in Deutschland nach fortgeltendem Besatzungsrecht noch immer gibt).

Da Ereignisse im Zusammenhang mit dem Fürstentum Sealand Anlaß für diese Maßnahmen des Generalbevollmächtigten waren, und dieser unter dem Schutz der USA nicht angreifbar ist, sollten das Fürstentum Sealand und seine Repräsentanten für dessen Maßnahmen verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland stützt ihr Selbstverständnis darauf, daß sie dem deutschen Volk die Tatsache verheimlicht, daß Deutschland seit 1945 bis zum Abschluß eines Friedensvertrages und der dann zu treffenden Reparationsvereinbarungen uneingeschränkt unter Besatzungsrecht steht, das vom SHAEF-Gesetzgeber USA vertreten wird. (Ein Friedensvertrag ist auch für Deutschland zwingend notwendig, weil damit die immer noch bestehende UN-Feindstaatenklausel aufgehoben werden muß.)

Die Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland haben bis vor kurzem den Eindruck erweckt, daß die Reparationsfrage längst erledigt sei. Durch die Mitteilung von Graf Lambsdorff wurde im Zusammenhang mit den Entschädigungsverhandlungen für NS-Zwangsarbeiter bekannt, daß für die USA und anderen Siegermächten die Reparationsfrage noch offen sei und der *Status Quo weiterhin bestehe*.

Ein Friedensvertrag und Reparationsvereinbarungen können völkerrechtlich nur mit dem Deutschen Reich, das den Zweiten Weltkrieg geführt und verloren hat, abgeschlossen werden.

Das Deutsche Reich besteht, wie auch bundesverfassungsgerichtlich festgestellt, nach wie vor. Denn das Deutsche Reich hat niemals kapituliert, sondern nur die drei Wehrmachtsteile. Das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 wurde am 12. November 1944 von den Siegermächten beschlagnahmt.

Die Bundesrepublik ist, wie auch vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches. Sie kommt also als Verhandlungspartner für einen Friedens- und Reparationsvertrag nicht in Betracht.

Aus diesem Grunde hat der die Siegermächte vertretende SHAEF-Gesetzgeber USA vor Jahren in Berlin eine Kommissarische Regierung Deutsches Reich als Vertragspartner etabliert.

Nach dem Siegerrecht der SHAEF-Gesetzgebung stehen das Reichsrecht und die Reichsverfassung von 1919 - in der Fassung von 1996 - über dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesrepublik und deren Repräsentanten versuchen zu verhindern, daß die Existenz des SHAEF-Gesetzgebers USA als nach wie vor höchste Regierungsgewalt und die von diesem eingesetzte Kommissarische Regierung Deutsches Reich in der Öffentlichkeit bekannt wird. Die Bundesrepublik Deutschland leugnet in der Öffentlichkeit auch die Tatsache, daß seit 1990 das Grundgesetz nicht mehr existent ist, nachdem auf Veranlassung der Siegermächte unter anderem der Artikel 23 des Grundgesetzes, der den Geltungsbereich beinhaltet, gestrichen worden ist (statt den Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die Gebiete der Neuen Bundesländer auszudehnen). Das Grundgesetz ist somit ein Gesetz ohne Geltungsbereich geworden und damit nicht mehr existent.

Dadurch ist entsprechend der Absicht der Siegermächte die Bundesrepublik Deutschland de jure erloschen.

Damit sind die Voraussetzungen für einen Friedens- und Reparationsvertrag mit der Regierung des Deutschen Reiches geschaffen.

Für die Bundesrepublik Deutschland war das Problem entstanden, daß sie mit der Respektierung der auf den Verträgen mit der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich / SHAEF-Gesetzgeber USA beruhenden Rechte des Fürstentums Sealand mittelbar auch deren Existenz hätte anerkennen müssen.

Dieses sind die eigentlichen Gründe für die vielfachen Rechtsverletzungen bundesrepublikanischer Behörden gegenüber dem Fürstentum Sealand.

Mit Schreiben vom 21. März 2000 der Regierung des Fürstentums Sealand an Bundeskanzler Schröder wurde dieser über das eingeleitete Verfahren (Az.: 103 Js 34138/99 s. o.) informiert und gebeten, die Rechte des Fürstentums Sealand auf der Grundlage der mit dem Deutschen Reich / SHAEF-Gesetzgebung geschlossenen Verträge zu respektieren.

Eine offizielle Reaktion auf diesen Brief konnte nicht erwartet werden.

Die inoffizielle Reaktion der Bundesrepublik war die Einstellung des obengenannten Verfahrens, durch welche die Behörden der Bundesrepublik Deutschland die Rechtmäßigkeit des Fürstentums Sealand mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen anerkannt haben.

Damit ist von Seiten der Bundesrepublik auch unzweifelhaft anerkannt, daß die Beschuldigungen des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin wegen Hoch- und Landesverrates sowie dessen Mitteilungen über das Vorliegen eines Haftbefehls rechtmäßig sind.

Somit ist endgültig auch seitens der Bundesrepublik Deutschland festgestellt, daß das Fürstentum Sealand völkerrechtlich existiert und die Repräsentanten von Sealand ihre Ämter und Titel zu Recht führen, die Existenz des Fürstentums Sealand und die Immunität und Exterritorialität seiner Repräsentanten und Liegenschaften auf deutschem Boden anerkannt sind.

DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEALAND



(Sauerbrey)

Minister für besondere Angelegenheiten,
Leiter der diplomatischen Vertretung

ANLAGE 12

64

Johannes W.F. Seiger



Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung

12660 Berlin

1. November 2004

AZ.: 58.73.297455.3 vom 20. Oktober 2004

Hier: Anhörung

Sehr geehrte Frau Lachmann,

hiermit lege ich Form- und Fristgerecht gegen die Ordnungswidrigkeit vom 18.09.2004 um 20:23 Uhr mit dem PKW Kennzeichen TF – VE 563 Widerspruch ein. Ich bestätige jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu sein.

Begründung: Hiermit weise ich darauf hin, dass ich gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen, diplomatische Immunität genieße. Als Nachweis über meinen besonderen Status habe ich dem Polizeipräsidenten in Berlin am 18.3.2002 unter AZ: 33.242978.7 eine beglaubigte Kopie meines Diplomatenpasses zugeschickt. Wie Sie der Anlage entnehmen können wurde wie auch in allen anderen Fällen der Einspruch zurückgenommen und das Verfahren eingestellt (AZ.: 17.187460.2 vom 14.8.03).

Ich bitte um entsprechende Veranlassung.

Weitere Informationen über meine Person können Sie im Internet unter www.fuerstentum-sealand.de oder unter www.principality-of-sealand.org entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes W.F. Seiger

Hiermit wird amtlich bezeugt, daß die vor-
stehende Abschrift/Abbildung mit der vorgelegten
Urschrift/Original übereinstimmt/Abbildung der/des

Anhörung zur Vorlage bei

in der Behörde

überprüft.

Ludwigsfelde, den 27.07.2005

DER BÜRGERMEISTER



Anlage: Schreiben vom 20.10.2004 Zahlungsanweisung € 15,00

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand
P.O. Box 1128, D - 14959 Trebbin

65

Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung
Postanschrift
12660 Berlin



Auskunft erteilt: Frau Frenzel
Telefon: 030/4664-995527
Telefax: 030/4664-995297
Zimmernummer: 213

Der Polizeipräsident in Berlin, 12660 Berlin
58.73.297455.3

Datum: 10.11.2004

Firma
Sealand Trade Co Fürstentum S Herr
Seiger
Ahrensdorfer Strasse 7

Sprechzeiten:
Mo - Mi: 09:00 - 14:00 Uhr
Do: 12.00 - 18.00 Uhr
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstgebäude: Magazinstr. 5, 10179 Berlin-Mitte

14959 Trebbin

Aktenzeichen
58.73.297455.3
Bitte stets angeben

Einstellungsbescheid

Tattag: 18.09.2004
amtliches Kennzeichen: TF-VE 563



Sehr geehrte Damen und Herren,

das gegen Sie eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren habe ich gemäß § 46 Abs. 1 OWIG in Verbindung mit § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Frenzel

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-
stehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten
Urschrift/beglaubigten Abschrift/Ablichtung der/des
Einstellungsbescheides zur Vorlage
bei einer Behörde
.....
übereinstimmt.
Ludwigstede, den 21.07.2005
DER BÜRGERMEISTER



Aus dem

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

vgl. Kommentar in P. Schwacke:

Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2006

ISBN 978-3-555-01379-4, S. 96 ff.

Suchbegriff

aus dem Schreiben des Polizeipräsidenten vom 10.1.2004, AZ 58.73.297455.3:

§ 46 Abs. 1 OWiG

Fundstelle:

http://books.google.de/books?id=wWqtgr4WeMAC&pg=PA96&lpg=PA96&dq=art.46+abs.+1+owig&source=bl&ots=Y2_q8mM7Aa&sig=hL0xUTIP2iCDZZoP9ANJw7_xaw4&hl=de&ei=y3dOTdSIKI7Aswa88uWQDO&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=4&ved=0CCsQ6AEwAw#v=onepage&q=art.46%20abs.%201%20owig&f=false

Der zutreffende Text lautet:

2.4.5 Fehlen deutscher Entscheidungsbefugnis

Ein Bußgeldverfahren kann gegen den Betroffenen nur durchgeführt werden, wenn er der deutschen Gerichtsbarkeit untersteht. Unzulässig ist deswegen **§ 46 Abs. 1 OWiG** i. V. m. **§ 18 GVG** die Einleitung und Fortführung eines Bußgeldverfahrens gegen **Diplomaten und deren Angehörige** einschließlich ihrer privaten Hausangestellten (**Exterritoriale**), ferner gegen bestimmte sonstige bevorrechtigte Personen. Es darf auch keine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt werden.

Suchbegriff **§18 GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz)

Fundstelle: www.gesetze-im-internet.de/gvg/BJNR005130950.html

Der Text lautet: „Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) entsprechende Anwendung.“

JOHANNES W. F. SEIGER

Der Polizeipräsident in Berlin
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Magazinstr. 5

10170 Berlin

vorab per Telefax: 030/ 293 28288

19. Januar 2002

**Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Herrn Johannes Seiger, Ahrensdorferstr. 7, 14959
Trebbin, bezüglich des PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen: TF-VE 563,
Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 27.12.2001,
zugestellt am 09.01.2002 unter dem Aktenzeichen: 13.188475.3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich form- und fristgerecht gegen den Bußgeldbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 27.12.2001, zugestellt am 09.01.2002, unter dem Aktenzeichen: 13.188475.3

EINSPRUCH

ein.

Begründung:

Es ist richtig, dass ich zum Zeitpunkt 07.09.2001 um 13.39 Uhr in Berlin, Rankestr. neben Hausnr. 31, Fahrer des o. g. PKWs war.

Ich übe seit mehr als 10 Jahren die Funktion des Premierministers und Staatsratsvorsitzenden der Principality of Sealand aus. Der Principality of Sealand wurde durch Rechtsgutachten hochrangiger Völkerrechtler, unter anderem von Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. Walter Leisner, Ordinarius für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht im Fachbereich Rechtswissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg und Herrn Dr. Bela Vitanyi, Professor für öffentliches internationales Recht an der Universität Nijmegen/Niederlande, bereits in den 70- er Jahren die Eigenschaft eines souveränen Staates im Sinne des Völkerrechts bescheinigt.

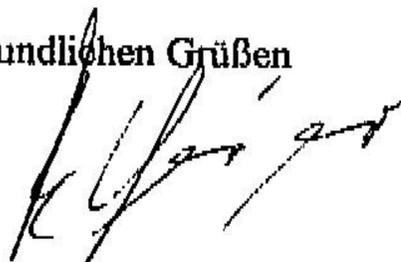
68

Als Staatsratsvorsitzender und Ministerpräsident der Principality of Sealand genieße ich gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sogenannte diplomatische Immunität. Als Nachweis über meinen besonderen Status erhalten Sie eine Abschrift des gültigen Diplomatenpasses zu Ihrer Kenntnis und für Ihren Verbleib.

Detaillierte Ausführungen zu dieser Rechtslage und zu meinem besonderen Status finden Sie im Internet unter der in diesem Schreiben angegebenen Internetadresse: www.fuerstentum-sealand.de.

Demzufolge ist dieses Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen mich als Fahrer, wie in anderen Fällen auch, nach § 47 OWiG einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Johannes W. F. Seiger)

70



LAND BRANDENBURG

Zentraldienst der Polizei
Zentrale Bußgeldstelle

ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31a - 16775 Gransee

Herr
Sealand trade Cooperation
Fürstentum Sealand
Ahrensdorfer Straße 7
D-14959 Trebbin

Datum: 16.02.2005

Sachbearbeiter: Frau Goehler

Telefon: 03306 / 750 - 107

Telefax: 03306 / 750-329

e-Mail: zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de

Aktenzeichen: 130/05/0006424/6

(bei allen Antworten bitte angeben)

Kassenzeichen: 0552000779691

(bei allen Zahlungen bitte angeben)

Fahrerermittlung zu einer Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrter Herr Sealand trade Cooperation,

mit dem genannten Fahrzeug wurde(n) folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen:

Feststellungsort: BAB 12, km 6,2, zw. AS Friedersdorf u. Storkow, FR AS Storkow

Feststellungstag: 18.01.2005 um 18:26 Uhr Fahrzeugart: PKW amtl. Kennzeichen: TF-VE563

Dem Führer des Fahrzeugs wird folgender Tatvorwurf gemacht:

Ordnungswidrigkeit(en)	Verletzte Vorschriften
Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 26 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 120 km/h; Festgestellte Geschwindigkeit (abzgl. Toleranz): 146 km/h.	§ 41 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.5 BKat

Bemerkungen: Der Fahrzeughalter gab Sie als verantwortlichen Fahrzeugmieter des Fahrzeuges zum o.g. Tatzeitpunkt an.

Beweismittel: Frontfoto, Lichtschranke/ Einseitensensor. Film/Bildnummer 5130507, 134.

Sie wurden uns als Halter, Nutzer bzw. Verantwortlicher des Fahrzeugs mit o.g. Kennzeichen benannt.

Wenn Sie die Ordnungswidrigkeit(en) nicht begangen haben, teilen Sie bitte **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens Ihre Personalien mit. Zusätzlich sollten Sie die Personalien des/der verantwortlichen Fahrers/Fahrerin bzw. des Verantwortlichen für das Fahrzeug (Punkt 4 des beigefügten Fragebogens) bekanntgeben. Zur Bekanntgabe der Daten des/der verantwortlichen Fahrers/Fahrerin bzw. des Verantwortlichen sind Sie jedoch nicht verpflichtet. Auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben, sind Sie in jedem Fall nach § 163 b Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) verpflichtet, die Fragen zur Person (Punkt 1 des beigefügten Fragebogens) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht kann gemäß § 111 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Sollten Sie meiner Bitte um Angabe der Personalien des verantwortlichen Fahrers nicht entsprechen, kann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. In diesem wären Sie dann als Zeuge bzw. Betroffener anzuhören.

Hinweis: Wenn nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das o.g. Fahrzeug geführt hat, kann dem/der Halter/Halterin die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden (vgl. § 31 a Straßenverkehrszulassungsordnung, StVZO).

Bis zum Abschluss des Verfahrens sind Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert und werden danach gelöscht.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Frau Goehler

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Sie erreichen uns:	Montags bis Donnerstags Freitags	7:30 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr 7:30 bis 11:30 Uhr und	Unsere Bankverbindung:	Bundesbank Filiale Potsdam BLZ: 160 000 00, Konto-Nr.: 160 015 50 (für Inlandszahlungen)
--------------------	--	---	------------------------	--

71

Johannes W.F. Seiger

Land Brandenburg
ZBSt BB
Oranienburger Str. 31a

16775 Gransee

22. März 2005

AZ.: 130/05/0006424/6 vom 16. Februar 2005; Postst.: 22.02.05; Eingang: 25.02.05
Hier: Anhörung

Sehr geehrte Frau Goehler,

hiermit lege ich Formgerecht gegen die Ordnungswidrigkeit vom 18.01. 2005 um 18.26 Uhr mit dem PKW Kennzeichen TF – VE 563 Widerspruch ein. Ich bestätige jedoch nicht der Fahrer des Fahrzeugs zu sein.

Der Fahrer war Kai Kühnel, Fahrlandstraße 1b, Berlin-Zehlendorf. Herr Kühnel gehört zum Diplomatischen Personal und war in einer Dienstlichen Angelegenheit für mich unterwegs. Im übrigen verweise ich auf die mit Ihrem Hause geführten Schriftwechsel und auf den Artikel 40 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen.

Für die verspätete Antwort bitte ich um Entschuldigung.

Weitere Informationen über meine Person können Sie im Internet unter www.Fuerstentum-scaland.de oder unter www.principality-of-sealand.org entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes W.F. Seiger

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand
P.O. Box 1128, D - 14959 Trebbin

Johannes W. F. Seiger

Land Brandenburg
ZBSt BB, z. Hd. Frau Göhler
Oranienburger Str. 31.a
16775 Gransee

12. Juli 2005

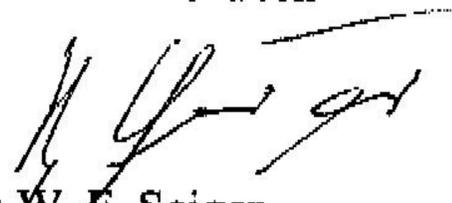
AZ: 130/05/0006424/6

Sehr verehrte Frau Göhler,

bezugnehmend auf unsere gestriges Telefonat möchte ich Sie freundlich bitten, zur Vervollständigung unserer Unterlagen mir die Einstellung des Verfahrens unter obigem Aktenzeichen kurz bestätigen zu wollen.

Besten Dank im Voraus.

Mir freundlichen Grüßen


Johannes W. F. Seiger

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentum SEALAND

P.O. Box 1128, D – 14959 Trebbin



73



LAND BRANDENBURG

Zentraldienst der Polizei
Zentrale Bußgeldstelle



ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31a - 16775 Gransee

Herrn
Johannes W.F. Steiger
c/o Diplomatische Vertretung
des Fürstentums Seeland
P.O.Box 1128

14959 Trebbin

Hausanschlusse: 03306-750107

Datum: 02.08.2005

Aktenzeichen: 130/05/0006424/6
(Bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Steiger,

Ich habe die Ermittlungen gegen Ihren Mandanten am 30.03.2005 abgeschlossen.

Im Auftrag

Frau Goehler

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig

Zentrale Bußgeldstelle
Telefon: (0 33 06) 7 50-02
Unsere Bankverbindung:

Oranienburger Straße 31 A
Telefax: (0 33 06) 7 50-3 29
Bundesbank Filiale Potsdam

16775 Gransee
e-mail: zentrale.bussgeldstelle@polizei.brandenburg.de
BLZ 160 000 00, Konto.-Nr. 160 015 50 (für Inlandszahlungen)
IBAN: DE54 1600 0000 0016 0015 50, BIC: MARKDEF1160 (für Auslandszahlungen)



LAND BRANDENBURG

Zentraldienst der Polizei
Zentrale Bußgeldstelle



ZBSt Pol BB - Oranienburger Str. 31a - 16775 Gransee

Herrn
Johannes W. F. Seiger
Ahrensdorfer Str. 7

D - 14959 Trebbin

Hausanschluß: 03306/750-139

Datum: 23.09.2003

Aktenzeichen: 270/03/0029664/4
(Bei Antwort bitte angeben)

Einstellen des Verfahrens

Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Herrn Johannes Seiger

Tat- / Feststellungszeit: 30.07.2003, 16:45 Uhr

Tat / Feststellungsort: zwischen Thyrow und Siethen, in Richtung Siethen; L 795, Abschnitt 30, km 2,6

Sehr geehrter Herr Seiger,

Ich habe das gegen Sie wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eingeleitete Verfahren im hier vorliegenden Einzelfall eingestellt.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Frau Greff-Sanne

Johannes W.F. Seiger



Land Brandenburg
ZBSt Pol BB
Oranienburger Str. 31a

16775 Gransee

18. September 2003

AZ.: 270/03/0029664/4 vom 29. August 2003
Hier: Anhörung

Sehr geehrte Frau Hollmann,

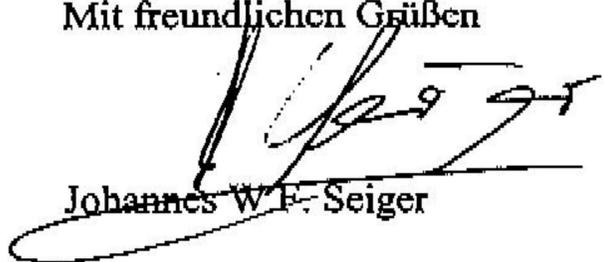
hiermit lege ich Form- und Fristgerecht gegen die Ordnungswidrigkeit vom 30.7. 2003 um 16 .45 Uhr mit dem PKW Kennzeichen TF – VE 563 Widerspruch ein. Ich bestätige jedoch der Fahrer des Fahrzeugs zu sein.

Begründung: Hiermit weise ich darauf hin, dass ich gemäß Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen, diplomatische Immunität genieße. Als Nachweis über meinen besonderen Status habe ich dem Polizeipräsidenten in Berlin am 18.3.2002 unter AZ: 33.242978.7 eine beglaubigte Kopie meines Diplomatenpasses zugeschickt. Wie Sie der Anlage entnehmen können wurde wie auch in allen anderen Fällen der Einspruch zurückgenommen und das Verfahren eingestellt (AZ.: 17.187460.2 vom 14.8.03).

Ich bitte um entsprechende Veranlassung.

Weitere Informationen über meine Person können Sie im Internet unter www.Fuerstentum-sealand.de oder unter www.principality-of-sealnd.org entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes W.F. Seiger

Anlage: Schreiben vom 29.8.2003 Zahlungsanweisung € 30,00
AZ: 17.187460.2 vom 14.8.2003 POLPRÄS, Cecilienstr. 92, 12683 Berlin

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand
P.O. Box 1128, D . 14959 Trebbin

ANLAGE 13

16



Beglaubigte Abschrift
DER GENERALBUNDESANWALT
 BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Bundesgerichtshof
 - Strafsenat -
 Eing. 29. JUNI 2007

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An die
 Frau Vorsitzende
 des 2. Strafsenats

Aktenzeichen

2 AR 143/07

Bearbeiter/in

OStA beim BGH Dr. Krahl

(0721)

81 91-330

Datum

20. Juni 2007

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Strafsache gegen Johannes Wilhelm Franz Selger

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Juni 2007
 Az. 2 AR 143/07

Anlagen: 2 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

die Beschwerde des Johannes Wilhelm Franz Selger gegen den Beschluss des
 Oberlandesgerichts Hamm vom 24. April 2007 - 4 Ss 167/07 - als unzulässig zu
 verwerfen.

Hausanschrift:
 Brauerstraße 30
 76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
 Postfach 27 20
 76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
 poststelle@gba.bund.de

Telefon:
 (0721) 81 91 - 0

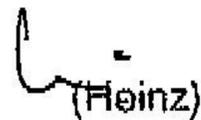
Telefax:
 (0721) 81 91 - 590

Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 HS 1 StPO ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme lässt das Gesetz nur für bestimmte Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Staatschutzsachen zu (§ 304 Abs. 4 Satz 2 HS 2 StPO). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Im Auftrag

Dr. Krehl

Beglaubigt


(Heinz)

Justizamtsinspektorin



DER POLIZEIPRÄSIDENT IN BERLIN
VERKEHRSORDNUNGSWIDRIGKEITEN
MAGAZINSTR. 5 , 10170 BERLIN

AKTENZEICHEN 00398
13.188475.3
(STETS ANGEBEN)

126

POLPRÄS, MAGAZINSTR. 5 , 10170BLN

HERRN/FRAU/FIRMA
JOHANNES
SEIGER
AHRENSDORFER STR. 7

14959 TREBBIN

EINGEGANGEN
19. MRZ. 2002
Erled.

BETRIFFT: VERKEHRSORDNUNGSWIDRIGKEIT AM 07.09.01, UM 13.39 UHR IN
10789 BERLIN, RANKESTR. NEB. HNR 31
KFZ-KENNZEICHEN: TF-VE 563

SEHR GEEHRTER VERKEHRSTEILNEHMER!

DEN UNTER DEM OBEN ANGEgebenEN AKTENZEICHEN ERLASSENEN BÜRGELDBESCHIED
HABEN WIR AUF IHREN EINSPRUCH ZURÜCKGENOMMEN UND DAS VERFAHREN EINGE-
STELLT.

IHRE ZUR DURCHFÜHRUNG DIESES VERFAHRENS GESPEICHERTEN PERSÖNLICHEN
DATEN WERDEN ZUM MONATSENDE GELÖSCHT.

BERLIN, DEN 14.03.02

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG
IM AUFTRAG TEL.: (030) 293-28273

DIE BÜRGELDSTELLE